

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

NIEDERSACHSEN



1. Aussendung

Landesdelegiertenkonferenz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen

25./26. April 2026

Nordseehalle Emden

Früchteburger Weg 17-19

LDK Emden 25./26. April 2026

Ablauf / Vorläufige Tagesordnung

Samstag, 25.04.2026

12:30 Uhr *Ausgabe der Delegiertenkarten*

13.15 Uhr *Neudelegiertentreffen*

13.30 Uhr *Einlass in den Saal*

14.00 Uhr **Beginn der LDK**

TOP 0 Formalia

TOP 1 Bundespolitische Rede

TOP 2 Kommunalpolitische Erklärung

Unterbrechung der LDK / Workshops für den Kommunalwahlkampf

TOP 3 Weitere Anträge

Ende ca. 21.00 Uhr

Der KV Emden lädt im Anschluss zur Party.

Sonntag, 26.04.2026

09.00 Uhr Fortsetzung der LDK

TOP 4 Satzungsänderungen

TOP 5 Wasserwende Niedersachsen

TOP 6 Weitere Anträge

ca. 13.00 Uhr voraussichtliches Ende der LDK

(Die Reihenfolge und Anzahl der Tagesordnungspunkte ist noch nicht endgültig! Auch können sich die Anfangs- und Endzeiten noch ändern. Bitte achtet auf die aktualisierten Tagesordnungen in den Aussendungen und der Tischvorlage.)

Organisatorisches

Tagungsort

Nordseehalle Emden - barrierefrei

Früchteburger Weg 17-19
26721 Emden

Stadtverkehr Emden - [Verbindungen](#) - Liniennetzplan [hier](#)

Unterkunft

Tourist-Info - [Übernachtung](#)

avantel [Hotelbuchungslink](#)

Natürlich könnt ihr auch über die bekannten Hotelbuchungsseiten, wie z.B. [hrs](#), [booking](#), ect. buchen.

[Jugendherberge Emden](#) (Der Landesverband besitzt einen Gruppenausweis)

Hausordnung Nordseehalle

Es wird am Einlass Taschenkontrollen geben. Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.

Bitte beachte: Rucksäcke, Taschen, Trolleys, Shopper, Koffer, die größer als ca. DIN A4 sind, dürfen nicht mit in den Veranstaltungssaal genommen werden. Das Abstellen von größeren Gepäckstücken ist in einem gesonderten Raum möglich.

Antragsfristen

Redaktionsschluss 1. Aussendung: 29. März 2026

Redaktionsschluss 2. Aussendung: 12. April 2026

Antragsschluss für eigenständige Anträge: 12. April 2026

Antragsschluss für Änderungsanträge und Redaktionsschluss Tischvorlage: 19. April 2026

[Geschäftsordnung LDK | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen](#)

Delegiertenschlüssel

Welcher Kreisverband wie viele Delegierte zu unserer Landesdelegiertenkonferenz schicken darf, könnt ihr unserem Delegiertenschlüssel entnehmen. Diesen könnt ihr hier als [pdf](#) herunterladen.

Neudelegiertentreffen

Wie üblich werden wir wieder einen Neuentreff für die Delegierten anbieten, die zum ersten Mal an einer LDK teilnehmen und mit den Ritualen und Verfahren noch nicht vertraut sind.

Das Infotreffen beginnt am Samstag um **13:15** Uhr im Foyer des Tagungsortes. Der Treffpunkt wird ausgeschildert.

GJN Treffen

Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen lädt alle delegierten Mitglieder und junge Interessierte zu einem Treffen auf der LDK ein (13:30 Uhr) , um sich kennenzulernen, auszutauschen, zu vernetzen und die Antragslage aus junggrüner Sicht sowie ggf. eigene Anträge zu diskutieren.

Kinderbetreuung

Wenn ihr Bedarf an einer Kinderbetreuung habt, meldet euch bitte in der Landesgeschäftsstelle.

Unsere erfahrenen Betreuerinnen stehen am Samstag von 13-19 Uhr und Sonntag von 9-13 Uhr, bereit.

Barrierefreiheit

Der Tagungsort ist grundsätzlich barrierefrei zugänglich. Sofern ihr mit einem Rollstuhl kommt, meldet euch bitte, damit wir euch bestmöglich platzieren können. Solltet ihr Unterstützung vor Ort, wie z.B. Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftmittlung, usw. benötigt, meldet euch bitte rechtzeitig in der Landesgeschäftsstelle. Telefon 0511-126085-0. E-Mail: landesverband@gruene-niedersachsen.de

Livestream

Für Daheimgebliebene wird es wie üblich auf unserer Homepage einen Livestream vom Parteitag geben. Ihr findet ihn unter gruene-niedersachsen.de/livestream

LDK Fußball

Traditionell möchte Helge Limburg MdB, euch auch dieses Mal wieder herzlich zu einem "LDK-Fußballmatch" einladen. Los geht es am Samstag, 25.04., Abfahrt ca. 20:30 Uhr (je nach Verlauf der LDK). Im Freizeitcenter Emden werden wir auf Kunstrasen spielen. Duschen und Umkleiden sind vorhanden. LDK-Fußball ist grundsätzlich für alle offen, die Spaß und Freude am Fußball haben. Bitte meldet euch für die Planung in seinem Büro an (helge.limburg@bundestag.de) und übermittelt ihm auch gerne eure Telefonnummer für einen Signalverteiler zur kurzfristigen Kommunikation. Natürlich sind auch spontan noch Spieler*innen willkommen.

Party

Der KV Emden organisiert für Samstag Abend ab 21 Uhr eine Party im [Klub zum guten Endzweck](#), Bollwerkstr. 47, 26725 Emden
Tanzen und Bar + Entspanntes Zusammensitzen + "Restaurant" zum Snacken und Quatschen

Verpflegung

Es werden ausschließlich vegetarische Speisen angeboten. Auch ein vergünstigtes Essen, der Soli-Teller wird angeboten. Es gilt die freiwillige Selbsteinschätzung der Inanspruchnahme.

Gäste

Wie immer sind Gäste gerne willkommen. Bitte meldet euch über unser Formular an: [Anmeldung Gäste und Ersatzdelegierte](#)

Haustiere dürfen nicht zur LDK mitgebracht werden.

Fragen?

Bei Fragen wende dich gerne an die Landesgeschäftsstelle:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landesverband Niedersachsen
Odeonstraße 4
30159 Hannover

Tel. 0511 - 12 60 85-0

Fax. 0511 - 12 60 85-85

E-Mail: landesverband@gruene-niedersachsen.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen

Geschäftsordnung für Landesdelegiertenkonferenzen

I. Präsidium

1. Die Versammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Landesvorstandes ein paritätisch besetztes Präsidium. In ihm sollen Landesvorstand, gastgebender Kreisverband und Landtagsfraktion vertreten sein. Der Vorschlag des Landesvorstands soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des Vielfaltsstatuts widerspiegeln.
2. Wird der Vorschlag abgelehnt, muss die Versammlung durch Zuruf Personen benennen. Über jede einzelne Person wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Das Präsidium leitet die Versammlung unparteiisch und übt das Hausrecht aus.

II. Tagesordnung

1. Das Präsidium legt den Entwurf des Landessvorstandes für die Tagesordnung vor.
2. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

III. Antragskommission

1. Bei schwieriger Antragslage setzt der Landesvorstand eine Antragskommission ein.
2. Die Antragskommission prüft Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und bringt sie in sinnvolle Zusammenhänge. Hierzu sollten grundsätzlich Treffen der Antragsteller*innen stattfinden. Die Antragskommission darf keine inhaltlichen Empfehlungen zu Abstimmungen der Versammlung geben.

IV. Mandatsprüfungskommission

1. Für Landesdelegiertenkonferenzen, auf denen eine Liste für Wahlen gewählt wird, setzt der

Landesvorstand eine Mandatsprüfungskommission ein. In ihr soll juristischer Fachverstand vertreten sein.

2. Die Mandatsprüfungskommission prüft bei allen Delegierten das ordnungsgemäße Zustandekommen ihres Mandats. Kann die ordnungsgemäße Wahl nicht nachgewiesen werden, ist das Stimmrecht zu versagen.

V. Anträge

1. Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge und Wahlvorschläge, werden schriftlich beim Landesvorstand eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.

Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 12 Abs. 1 der Landessatzung.

2. Änderungsanträge können bis zum Redaktionsschluss der Tischvorlage gestellt werden.

Lediglich Änderungsanträge, die sich auf modifizierte Anträge oder auf Anträge in der Tischvorlage beziehen, können noch während der Beratung des Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

3. Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die LDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragschluss eingetreten ist.

4. Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen vor der Versammlung diesem vorgelegt werden.

5. Änderungsanträge sind in der Regel vor Beschlussfassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

6. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Alles weitere regelt Punkt VI.

7. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

8. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.

9. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

10. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss schrift-

lich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Geschäftsordnungsanträge

1. Das Präsidium sowie jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche
 - auf Nichtbefassung
 - auf Schluss der Debatte
 - auf Schluss der Redeliste
 - auf Wiedereröffnung der Debatte
 - auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder
 - auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder
 - auf Änderung der Tagesordnung
 - auf eine Pause
 - auf Begrenzung der Redezeit
 - auf nochmalige Abstimmung
 - auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
 - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen
3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.
4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.
5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
6. Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des Themengebietes eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VII. Rederecht

1. Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.
2. Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten werden kann.
3. Das Präsidium erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz 1 das Wort.

4. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die/den Antragsteller/in begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.
5. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen kann durch das Präsidium Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.
6. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.

Inhalt 1. Aussendung				
Vorläufige Tagesordnungspunkte	Nummer	Antrag/Änderungsantrag	Antragssteller*in	1. Aussendung Seite
Kommunalpolitische Erklärung	KPE1	Kommune heißt gemeinsam	Landesvorstand	1
Satzungsänderungen	Satz1	Landesschiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LV Nds	Landesvorstand	7
Wasserwende Niedersachsen	Ww1	Nachhaltige Wasserpolitik für Niedersachsen	Landesvorstand	10
Weitere Anträge	wA1	Für echte Dekarbonisierung der Industrie – NetZeroValley Nordwest – CCS und Flächenverbrauch im Blick behalten	KV Emsland	17
	wA2	Ein grünes Konzept für eine solidarische, gerechte und zukunftsfähige juristische Ausbildung	KV Göttingen	19
	wA3	Listenaufstellung zur Wahl des Europäischen Parlaments: Einführung von Ersatzkandidierenden	KV Göttingen	27
	wA4	Selbstbestimmt über das Lebensende hinaus – Für ein modernes und ökologisches Bestattungsgesetz in Niedersachsen		28
	wA5	Ausbildungserfolg sichern – Betriebssozialarbeit in der Pflegeausbildung jetzt landesweit stärken!	LAG Gesundheit und Pflege	29
	WA6	Rassismus in staatlichen Institutionen wirksam begegnen: Rechtsschutz stärken, Beschwerdestellen etablieren, Verwaltungskultur fortentwickeln	Landesvorstand	30

KPE1 Kommune heißt gemeinsam

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2026
Tagesordnungspunkt: 2. Kommunalpolitische Erklärung

Antragstext

1 Morgens um halb sieben ist der Ort schon wach. Der Erzieher schließt die Kita
2 auf, die Busfahrerin nimmt den Handwerker mit und der Pfleger bringt das
3 Frühstück zur Patientin. Das ist Kommune – unser gemeinsames Leben. Kommune ist
4 der Gehweg, auf dem unsere Kinder zur Schule laufen. Die Bank, auf der
5 Jugendliche abends sitzen. Das Freibad, das im Sommer offen ist. Die Wohnung,
6 die unser Zuhause ist und der Bus, der auch abends kommt.

7 Wenn das Gemeinsame funktioniert, wird das Private wieder leichter. Wenn die
8 Kita gut ist, können Eltern arbeiten. Wenn der Bus fährt, bleiben wir mobil.
9 Wenn in der Innenstadt genug Bäume Schatten werfen, kann man dort leben. Wenn
10 wir eine passende Wohnung finden und wenn Verwaltung digital hilft, verlieren
11 wir nicht Stunden am Schalter.

12 Deshalb machen wir GRÜNE kommunal Politik. Gemeinsam machen wir unsere Dörfer
13 und Städte klimafest, damit Starkregen nicht zur Katastrophe wird und Sommer
14 Spaß und nicht krank macht. Wir machen sie bezahlbar, damit junge Menschen
15 ausziehen können und ältere nicht wegziehen müssen. Wir investieren in Bildung
16 und Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen. Wir schaffen Räume, in denen
17 Teilhabe nicht vom Konto abhängt. Wir stehen ein für Respekt, weil Hass keinen
18 Platz haben darf. Wir fördern Kultur, weil sie das Leben reicher macht. Wir
19 arbeiten zusammen mit Vereinen, Initiativen und Betrieben. Wir hören zu,
20 diskutieren mit und suchen nach den besten Lösungen. So sorgen wir für das gute
21 Leben für alle vor Ort – gemeinsam.

22
23 Gemeinsam schützen wir, was uns schützt

24 Klimaschutz bedeutet mehr Lebensqualität. Mehr Bäume werfen mehr Schatten.
25 Begrünte Fassaden kühlen uns im Sommer. Grünflächen, Wiesen und Parks lassen den
26 Regen versickern und sind im Sommer unser Wohnzimmer. Wir wollen nicht nur
27 sonntags ins Grüne fahren. Wir wollen, dass unsere Orte grüner werden. Wir
28 müssen die Erderhitzung begrenzen. Und wir müssen uns auf die Folgen
29 vorbereiten, die längst da sind: Starkregen, Stürme, Hitze, Trockenheit.

30 Umso wichtiger ist es, vor Ort Klimaschutz und -anpassungsstrategien zu
31 erarbeiten. Das gilt für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Wir haben
32 erreicht, dass hierfür finanzielle Mittel vom Land zur Verfügung gestellt
33 werden. Klimaschutz ist damit erstmals kommunale Pflichtaufgabe.
34 Jetzt geht es darum, diese Strategien konsequent umzusetzen: Wasser in der
35 Landschaft halten, Städte begrünen, Bäume pflanzen, Flächen entsiegeln.

36 Der klimaneutrale Umbau von Wärmeversorgung und Mobilität ist eine große
37 Herausforderung. Für uns gehört Wärme zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Fern-
38 und Nahwärme sollen von kommunalen Energieversorgern getragen werden.
39 Verlässlich, bezahlbar, in demokratischer Hand und im Interesse der Menschen vor
40 Ort.

41 Wo eine zentrale Wärmeversorgung sinnvoll ist, setzen wir uns für eine schnelle
42 und planbare Umsetzung ein. Damit nicht jede Familie allein entscheiden und
43 investieren muss. Damit das Gemeinsame entlastet. Deshalb haben wir im Land bei
44 der kommunalen Wärmeplanung auf Tempo gesetzt und die Städte und Gemeinden früh
45 und fair finanziert auf den Weg geschickt.

46 Energiewende heißt für uns auch: Beteiligung statt Belastung. Deshalb haben wir
47 GRÜNE in der Landesregierung durchgesetzt, dass Kommunen und Bürger*innen an
48 Windkraft- und großen Photovoltaik-Anlagen beteiligt werden. Pro Windrad fließen
49 so jährlich bis zu 45.000 Euro in die kommunalen Kassen – Geld, das vor Ort
50 bleibt und dem Gemeinwohl dient. Auch kommunal setzen wir uns dafür ein, dass
51 die Wertschöpfung in der Region bleibt und Menschen direkt profitieren.

52

53 Gemeinsam schaffen wir Räume zum Leben

54 Eine bezahlbare Wohnung ist die Grundlage für ein gutes Leben. Sie ermöglicht
55 jungen Menschen den Start ins eigene Leben, gibt Familien Sicherheit. Und
56 erlaubt älteren Menschen, im gewohnten Umfeld zu bleiben. Wo Menschen gut wohnen
57 können, entsteht Nachbarschaft. Wo Nachbarschaft entsteht, wächst Gemeinschaft.

58 Kommunale Flächen vergeben wir nicht nach Höchstpreis, sondern nach dem besten
59 Konzept – mit garantiert niedrigen Mieten. In neuen Quartieren sichern wir
60 mindestens 30 Prozent bezahlbaren Wohnraum. Und wir setzen auf öffentlichen
61 Wohnungsbau. Mit der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft WohnRaum
62 Niedersachsen hat Rot-Grün einen schweren Fehler früherer Privatisierungen durch
63 Schwarz-Gelb korrigiert. Für mehr bezahlbaren Wohnraum leisten auch die 400 Mio.
64 Euro, die die Landesregierung bereitgestellt hat, einen wichtigen Beitrag. Wir
65 stärken kommunale Wohnungsbaugesellschaften und öffentliche Verantwortung.
66 Wohnen soll dem Gemeinwohl dienen – nicht der Rendite.

67 Wir schützen Mieter*innen, halten Quartiere stabil und verhindern spekulativen
68 Leerstand. Dazu gehören auch die Umsetzung der Mietpreisbremse oder die
69 Ausweisung von Milieuschutzgebieten. Wohnungen gehören genutzt, nicht gehortet.
70 Wir lassen Menschen nicht allein und bringen Mieterschutz ins Bürgerbüro, mit
71 Starke-Mieter*innen-Stellen in Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt.

72 Wir entwickeln Quartiere weiter: mit kleineren Wohnungen für ältere Menschen im
73 vertrauten Umfeld, mit Wohnheimen für Studierende und Auszubildende, mit
74 Lösungen gegen Obdachlosigkeit. Housing First zeigt, dass ein Neuanfang möglich
75 ist. Gleichzeitig schaffen wir neuen Wohnraum – klug und flächensparend. Wir
76 stärken Ortskerne, nutzen Bestände besser und bauen so, dass Landschaft erhalten
77 bleibt und Gemeinschaft wächst.

78 Stadt- und Bauleitplanung ist zentraler Teil der kommunalen Selbstverwaltung und
79 muss auch weiterhin unter intensiver Beteiligung der Bürger*innen von den Stadt-
80 und Gemeinderäten entschieden werden. Die von Schwarz-Rot im Bund geschaffene
81 Möglichkeit, außerhalb bestehender Baugebiete ohne Bebauungsplan zu bauen,
82 lehnen wir ab. Wir wollen keinen städtebaulichen Wildwuchs nach dem Gusto
83 einzelner Investor*innen.

84

85 Gemeinsam verbinden wir Wege und Menschen

86 Mobilität bedeutet Freiheit. Sie entscheidet darüber, ob wir zur Arbeit kommen,
87 Freund*innen treffen, einkaufen oder ins Schwimmbad fahren können. Und sie

88 entscheidet darüber, wie lebendig ein Ort ist. Wir gestalten Dörfer und Städte
89 mit sicheren, kurzen Wegen und einem starken öffentlichen Nahverkehr. Mit Wegen,
90 auf denen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder selbstverständlich Platz haben.

91 Das Deutschland-Ticket hat den ÖPNV einfacher und bezahlbarer gemacht. Jetzt
92 geht es darum, Angebote vor Ort zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
93 Besonders im ländlichen Raum ist Verlässlichkeit entscheidend. Die von Rot-Grün
94 eingeführte Vergünstigung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende
95 stärkt junge Menschen insbesondere auf dem Land. Wir setzen uns dafür ein, dass
96 junge Menschen vergünstigte Angebote bekommen, um mobil zu sein, beispielsweise
97 durch ein Schüler*innen-Deutschlandticket.

98 Wir setzen auf Tempo 30 innerorts – vor allem auf Schulwegen, vor Kitas, Schulen
99 und Pflegeeinrichtungen. Weniger Lärm, mehr Sicherheit, mehr Lebensqualität. Im
100 ländlichen Raum bleibt das Auto wichtig. Aber auch hier gilt: die Zukunft ist
101 elektrisch. Deshalb treiben wir den Ausbau der Ladeinfrastruktur voran –
102 gemeinsam mit Handel, Arbeitgebern und Gastronomie. Parkflächen sollen mit
103 Ladepunkten ausgestattet werden. Öffentliche Ladepunkte ermöglichen den Umstieg
104 auch ohne eigene Wallbox.

105 Gemeinsam eröffnen wir Bildung und Chancen

106 Kinder, die morgens neugierig in die Kita gehen. Schüler*innen, die im Ganztags
107 lernen, spielen, essen und Freundschaften schließen. Eltern, die wissen: mein
108 Kind bekommt hier alle Chancen. So entsteht Zukunft im eigenen Ort. Bildung
109 beginnt früh und entscheidet über Lebenschancen. Deshalb investieren wir in gute
110 Kitas, moderne Schulen und eine verlässliche Bildungsplanung vor Ort. Als GRÜNE
111 sorgen wir im Land für mehr Lehrkräfte, mehr Schulsozialarbeit, mehr Ressourcen
112 und Freiräume. Damit Kinder besser lernen und wachsen können.

113 Dafür haben wir die Mittel für Kitas deutlich erhöht und verlässlichere
114 Planungsgrundlagen geschaffen. Mehr Ausbildungsplätze für Erzieher*innen, der
115 Quereinstieg und berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen wurden gestärkt sowie
116 mehr Flexibilität beim Personaleinsatz ermöglicht. Wir setzen uns dafür ein,
117 mehr Verlässlichkeit zu schaffen, die Sprachförderung weiter zu stärken und
118 insgesamt gute Rahmenbedingungen für eine gute Kinderbetreuung zu schaffen.
119 Daher wollen wir eine nachhaltige Kita-Entwicklungsplanung: bei zukünftig
120 voraussichtlich sinkenden Kinderzahlen möchten wir die Mittel im System
121 behalten, um freiwerdende Ressourcen gezielt für mehr Qualität einsetzen zu
122 können.

123 Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab 2026 ist eine
124 große Chance. Wir wollen Ganztagschulen, die pädagogisch eingebettet und damit
125 mehr als ein Betreuungsangebot am Nachmittag sind. Denn Ganztags heißt: mehr Zeit
126 zum Lernen, mehr Raum für Förderung, mehr Gemeinschaft. Dazu gehört
127 selbstverständlich gutes Schulesen.

128 Gutes Lernen erfordert Ressourcen und gerechte Chancen. Wir haben in den
129 vergangenen Jahren in Niedersachsen die Bildungsausgaben deutlich erhöht, für
130 eine gerechtere Besoldung gesorgt sowie mehr als 3.800 zusätzliche Stellen für
131 Lehrkräfte geschaffen und damit trotz steigender Schüler*innenzahlen und
132 Aufgaben die Unterrichtsversorgung stabilisiert. Mit dem Startchancenprogramm
133 werden gezielt Schulen mit besonderen Herausforderungen beispielsweise durch
134 mehr Schulsozialarbeit gefördert. An den Grundschulen gibt es jetzt mit der

135 „Sicheren Basis“ eine zusätzliche Lernzeit, um gezielt Basisqualifikationen in
136 Mathe und Deutsch zu fördern. Diesen Weg wollen wir gezielt fortsetzen, um für
137 alle jungen Menschen gute Bedingungen zu gestalten. Hierzu ist es wichtig, die
138 Mittel des Sondervermögens insbesondere auch für Investitionen in die
139 Bildungsinfrastruktur zu nutzen. Die Sanierung von Kitas und Schulen ist
140 elementar, damit gute Bildung Zukunft hat.

141 Moderne Bildung braucht moderne Ausstattung. Deshalb stellen wir sicher, dass
142 Schulen gut ausgestattet sind – mit zeitgemäßer IT, funktionierender
143 Infrastruktur und verlässlichem Support. Dass alle Schüler*innen ein kostenloses
144 digitales Endgerät vom Land bekommen, ist ein wichtiger Beitrag zu gerechten
145 Chancen. Denn es darf nicht der Geldbeutel der Eltern darüber entscheiden, um
146 Schüler*innen Zugang zu digitalem Lernen bekommen. Wir sorgen vor Ort dafür,
147 dass diese Geräte auch sinnvoll genutzt werden können.

148
149 Gemeinsam halten wir Respekt und Demokratie lebendig

150 Der Zusammenhalt ist am stärksten, wenn alle mitmachen. Teilhabe am kommunalen
151 Leben darf nicht vom Geldbeutel abhängen. Schon gar nicht bei Kindern. Deshalb
152 stehen wir für die Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen, etwa durch
153 Vergünstigungen im ÖPNV, fürs Schwimmbad, dem Theater oder der Bücherei. Bei uns
154 können alle mitmachen.

155 Gleichzeitig sehen wir: Hass und Hetze nehmen in vielen Kommunen zu – bis hin zu
156 politisch motivierter Gewalt. Jüdinnen und Juden, queere Menschen, Musliminnen
157 und Muslime, Engagierte im Ehrenamt werden bedroht und angegriffen. Dem treten
158 wir entgegen. Jede Tat muss konsequent verfolgt werden. Starke kommunale
159 Gemeinschaften sind das beste Mittel gegen Hass und Gewalt. Wir unterstützen
160 Projekte und Initiativen, die sich für ein respektvolles Miteinander einsetzen.
161 Wir stehen für den Schulterchluss aller Demokrat*innen: Angriffe auf
162 Kommunalpolitiker*innen sind Angriffe auf unsere Demokratie.

163 Sicherheit ist ein wesentlicher Aspekt von Stadtentwicklung. Es gibt öffentliche
164 Orte, an denen sich insbesondere Frauen unsicher fühlen – schlecht beleuchtete
165 Wege, Parks oder Unterführungen. Wir setzen uns dafür ein, Stadtentwicklung
166 stärker aus der Perspektive und entlang der Bedürfnisse von Frauen zu denken.
167 Doch der gefährlichste Ort für Frauen ist das eigene Zuhause. Jede Frau, die von
168 häuslicher Gewalt betroffen ist, muss Zugang zu Schutz und Unterstützung
169 erhalten. Wir schaffen vor Ort Schutzräume in Frauenhäusern. Darüber hinaus
170 müssen wir aber auch deutlich die Täter benennen: Gewalt im öffentlichen und
171 privaten Raum geht in aller Regel von Männern aus. Hier braucht es mehr
172 präventive Maßnahmen, damit es gar nicht erst zu unsicheren Situationen bis hin
173 zu körperlicher oder psychischer Gewalt kommt - egal ob in der Öffentlichkeit
174 oder im eigenen Zuhause. Das funktioniert vor allem mit flächendeckenden
175 Aufklärungs- und Beratungsangeboten.

176 Demokratie lebt von Beteiligung. Dafür bedarf es nicht nur einer Stärkung der
177 kommunalen Räte, sondern auch mehr Möglichkeiten der direkten Mitgestaltung der
178 Menschen vor Ort. Wir setzen uns für eine Politik des Gehörtwerdens ein. Wir
179 setzen auf neue Formen der Beteiligung wie die Einrichtung von
180 Bürger*innenräten, um gezielt Menschen mit in Prozesse einzubeziehen, die sonst
181 nicht den Weg in eine Bürgerfragestunde des Gemeinderats finden. Insbesondere
182 wollen wir die Beteiligung von jungen Menschen stärken, von Fragen der

183 Spielplatzgestaltung bis zur Stadtentwicklung. Denn Demokratie muss nicht nur
184 gelernt, sondern auch gelebt werden.

185

186 Gemeinsam machen wir Verwaltung verlässlich

187 Eine moderne Verwaltung versteht sich als Partnerin der Bürger*innen. Sie
188 unterstützt aktiv, kommuniziert verständlich und handelt serviceorientiert.
189 Verwaltungsangebote sollen barrierefrei, digital und analog zugänglich sein.
190 Digitalisierung ist dabei ein wichtiges Werkzeug. Wir setzen auf
191 nutzerfreundliche Online-Angebote, die bundesweit kompatibel sind. Dazu gehört
192 auch eine einheitliche Identifizierungslösung. Statt Daten immer wieder neu
193 abzufragen, wollen wir – selbstverständlich nur mit Zustimmung – den Austausch
194 zwischen Behörden verbessern. Alle kommunalen Leistungen sollen für die
195 Bürger*innen über eine Stadt- oder Gemeinde-App einfach abrufbar sein.

196 Auch auf kommunaler Ebene setzen wir uns dafür ein, Verwaltungs- und
197 Genehmigungsverfahren durch moderne Register und einen umfassenden digitalen
198 Austausch zwischen den verschiedenen Fachabteilungen der Verwaltung und mit
199 anderen Behörden zu beschleunigen.

200 Gleichzeitig zeigt die Abhängigkeit von großen, häufig US-amerikanischen Tech-
201 Konzernen: Verwaltung muss digital souveräner werden. Wo immer möglich, setzen
202 wir auf offene, europäische und kommunenübergreifende Open-Source-Lösungen. Klar
203 ist für uns aber, dass der Bund zügig die Kommunen und Länder hierbei
204 unterstützen muss, damit nicht jede Kommune aus der Not heraus eine eigene
205 Lösung für sich bauen muss.

206

207 Gemeinsam sichern wir das Fundament der Kommunen

208 Ob die Kita genug Plätze hat, das Schwimmbad offen bleibt oder die Brücke nicht
209 zur Dauerbaustelle wird entscheidet am Ende oft nicht der gute Wille, sondern
210 die Kassenlage. Wenn Kommunen sparen müssen, wird das Gemeinsame dünn.

211 Damit Städte, Gemeinden und Landkreise handlungsfähig bleiben und in die Zukunft
212 investieren können, brauchen sie eine solide finanzielle Grundlage. Doch
213 vielerorts fehlt genau das Geld, das nötig ist. Viele Kommunen stehen unter
214 Druck. Bei Kitas, Schulen, Krankenhäusern, Radwegen, Brücken und der
215 öffentlichen Infrastruktur insgesamt.

216 Damit endlich mehr Investitionen möglich sind, haben wir GRÜNE mit dafür
217 gesorgt, dass 2025 das Sondervermögen und die Reform der Schuldenbremse auf den
218 Weg gebracht wurde. Jetzt geht es darum, dass diese Mittel auch vor Ort
219 ankommen. Diese Milliarden müssen in die Zukunft des Landes investiert und
220 dürfen nicht für Wahlgeschenke oder Haushaltslücken der Bundesregierung
221 zweckentfremdet werden. Wir GRÜNE haben im Land gegengesteuert: mit höheren
222 Mitteln im kommunalen Finanzausgleich, einem kommunalen Investitionspaket,
223 zusätzlichen Geldern für die Kitas und einer deutlich erhöhten Investitionsquote
224 im Landeshaushalt. Das wirkt vor Ort. Dort, wo Menschen es jeden Tag spüren.

225 Trotzdem bleibt das Grundproblem: Kommunen sind strukturell unterfinanziert. Das
226 muss der Bund ändern, damit nicht weiter an den falschen Stellen gekürzt wird.

227 Darum fordern wir:

- 228 • die vollständige Übernahme der Kosten für Aufgaben, die der Bund per
229 Gesetz vorgibt,
- 230 • deutlich mehr Bundesmittel für den Rechtsanspruch auf Ganzttag im
231 Grundschulalter,
- 232 • eine spürbare, strukturelle Verbesserung der kommunalen Einnahmen – zum
233 Beispiel durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer,
- 234 • eine Gemeinschaftsaufgabe „kommunaler Klimaschutz“, damit der Bund sich
235 an den Kosten beteiligt, wenn Städte und Gemeinden klimaresilient umgebaut
236 werden.

237 Wir lassen dabei nicht gelten, dass der Bund sich heraus redet, er hätte kein
238 Geld und könnte die Kommunen nicht unterstützen. Geld in Deutschland ist extrem
239 ungleich verteilt. Wir wollen Vermögen gerecht besteuern, damit wir uns vor Ort
240 starke Städte und Gemeinden leisten können.

241 Gemeinsam wird Zukunft möglich

242 Morgens um halb sieben merken wir schon, ob das Leben vor Ort funktioniert. Ob
243 die Kita offen ist oder der Bus fährt. Ob wir unsere Kinder mit dem Fahrrad
244 sorgenfrei zur Schule fahren lassen können. Ob das funktioniert, ist kein
245 Zufall. Es ist das Ergebnis politischer Entscheidungen vor Ort. Eine starke
246 Gesellschaft wächst von unten. Dort, wo Menschen Verantwortung übernehmen. Wo
247 wir Infrastruktur nicht kaputtsparen, sondern erhalten. Wo wir Zukunft nicht
248 verschieben, sondern gestalten.

249 Wir GRÜNE stehen für diese Haltung. Wir investieren in das, was uns trägt. Wir
250 schützen, was uns schützt. Wir bauen, was Zusammenhalt stärkt. Wir sorgen dafür,
251 dass auch kommende Generationen hier gut leben können. Wenn das Gemeinsame stark
252 ist, wächst Vertrauen.

253 Wenn Vertrauen wächst, bleibt Demokratie lebendig. Und wenn Demokratie lebendig
254 bleibt, hat Zukunft eine Chance. Dafür braucht es starke GRÜNE bei der
255 Kommunalwahl 2026 in Niedersachsen.

Satz1 Landesschiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Niedersachsen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungen

Antragstext

1 (die Landesschiedsordnung findest du [hier](#))

2 Änderung in §9 - (5)

3 "§ 9 Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts
4 (Absätze 1-4 unverändert)

5 Derzeit:

6 "(5) Die Entscheidung ist zu begründen; sie wird den Beteiligten mit dem das
7 Verfahren abschließenden Beschluss (vgl. § 14 Abs. 2 LSO) zugestellt."

8 Änderung in:

9 "(5) Die Entscheidung ist zu begründen; sie ist den Beteiligten zuzustellen und
10 kann nur mit dem das Verfahren abschließenden Beschluss (§ 14 Abs. 2 LSO)
11 angefochten werden."

12 -----

13 "§ 10 Verfahrensvorbereitung

14 (Abs. 1- 2 unverändert)

15 (1) Die*der Vorsitzende bereitet das Verfahren vor und setzt Ort und Zeit der
16 mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Die
17 Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie
18 verkürzt werden. Sie muss enthalten:

19 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

20 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines*r Beteiligten in dessen*deren
21 Abwesenheit entschieden werden kann.

22 3. die Angabe der zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts,

23 (2) Die*der Vorsitzende kann ihre*seine Aufgaben im Einvernehmen mit den
24 gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen.
25 Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

26 Änderung von Absatz 3, Sätze 1 u. 2:

27 Derzeit:

28 "(3) Sätze 1 u. 2 Die Ladung der Beteiligten erfolgt per E-Mail oder Fax jeweils
29 gegen Empfangsbekanntnis.
30 Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung oder sind eine E-
31 Mailadresse oder Faxnummer nicht bekannt, so ist per Einwurfeinschreiben zu
32 laden."

33 Änderung in:

34 Die Sätze 3 bis 5 bleiben unverändert.

35 "(3)Die Ladung der Beteiligten erfolgt per E-Mail mit Zugangsnachweis.
36 Ist eine E-Mailadresse nicht bekannt oder scheitert der E-Mailversand, so ist
37 per Einwurfeinschreiben zu laden." Die Bestimmungen der ZPO über den Fristablauf
38 und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§§ 221, 222, 230 bis 238 ZPO)
39 finden entsprechend Anwendung. Sind Beteiligte anwaltlich vertreten, erfolgen
40 Ladungen und etwaiger Schriftverkehr an die*den Rechtsanwält*in. Die persönliche
41 Ladung der Beteiligten bleibt davon unberührt.

42 Derzeit:

43 "(4) Wird der Postzugang durch die*den Beteiligte*n unmöglich gemacht (z.B.
44 Annahmeverweigerung),
45 gilt die Post gleichwohl als zugegangen. Gleiches gilt, wenn sie*er unter der
46 postalischen Adresse, die
47 sie*er gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht
48 werden kann."

49 Änderung in:

50 "(4) Wird der Zugang durch die*den Beteiligte*n unmöglich gemacht, gilt die
51 Sendung gleichwohl als zugegangen. Gleiches gilt, wenn sie*er unter der E-
52 Mailadresse und postalischen Adresse, die sie*er gegenüber der zuständigen
53 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann."

54 -----

55 §14 Entscheidung und Rechtsmittel

56 (Absatz 1 unverändert)

57 Derzeit:

58 "(2) Die Entscheidung ist von dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu
59 unterzeichnen und den
60 Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung
61 zuzustellen."

62 Neu: Ergänzung dieses Absatzes um "(§ 10 Abs. 3 u. 4 LSO)."

63 (Absatz 3 unverändert)

Begründung

Die jetzige Fassung des § 9 Abs. 5 LSO halten wir für problematisch, weil die Beteiligten (v.a. die antragstellende Partei des Ablehnungsantrages) erst mit der Schlussentscheidung über den Ausgang des Befangenheitsantrages informiert werden. Tatsächlich sollte aber allen Beteiligten sofort bekannt sein, was aus dem Antrag geworden ist.

Für richtig halten wir es nach wie vor, dass die Ablehnung des Befangenheitsantrags (wie im Strafverfahren) nur gemeinsam mit der Hauptsacheentscheidung angefochten werden kann und nicht, dass (wie nach der ZPO) noch eine sofortige Beschwerde möglich wäre, was das Verfahren verlängert, ohne ein Mehr an Rechtsschutz zu bieten.

Die Regelung des Zustellungsverfahrens in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 LSO ist nach unserem Vorschlag anzupassen. Zum einen hat das Fax - trotz seiner Vorzüge ! - ausgedient. Außerdem sollte eine rechtswirksame Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder des abschließenden Beschlusses nicht von einer Handlung des Adressaten abhängig sein. Daher muss die nachweisbare Zustellung - aber nicht die Entgegennahme - genügen, wie es auch beim Einwurfeinschreiben der Fall ist.

Im jüngsten Fall hatte der Antragsteller zwar die Zustellungen per E-Mails erhalten, aber die erforderliche Lesebestätigung nicht abgegeben, so dass ihm der Beschluss dann auch noch per Einwurfeinschreiben zugeschickt musste, was das Verfahren weiter verzögerte.

Auch die Zustellungsfiktion des Abs. 4 muss entsprechend angepasst werden, wobei das Beispiel der Annahmeverweigerung überflüssig erscheint und zu Missverständnissen führen könnte.

Derzeit regelt die LSO ausdrücklich nur die Zustellung der Ladung, aber nicht die der abschließenden Entscheidung. Daher ist es klarstellend notwendig, in § 14 Abs. 2 LSO auf das Zustellungsverfahren in § 10 Abs. 3 u. 4 LSO zu verweisen.

Ww1 Nachhaltige Wasserpolitik für Niedersachsen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2026
Tagesordnungspunkt: 4. Wasserwende Niedersachsen

Antragstext

1 Ein Blick auf unser schönes Niedersachsen zeigt, wie eng unser Leben mit Wasser
2 verbunden ist: Flüsse durchziehen das Land, prägen Landschaften und Lebensräume,
3 versorgen Natur, Mensch, Industrie und Landwirtschaft. Es ist Lebensmittel,
4 Gemeingut, Lebensraum, Klimaregulator und prägend für Landschaften,
5 Biodiversität, Lebensmittelerzeugung und menschliche Gesundheit.

6
7 Ein heißer Sommertag, trockene Böden, sinkende Pegelstände – und gleichzeitig
8 Starkregen, der nicht mehr versickern kann: Wasser zeigt in Niedersachsen immer
9 häufiger zwei Extreme. Was lange als verlässliche Ressource galt, gerät aus dem
10 Gleichgewicht. Wasser wird knapp und droht auch unsere Flüsse, Bäche und
11 Gewässer auszutrocknen. Die Klimakrise verändert Verfügbarkeit, Verteilung und
12 Qualität unseres Wassers spürbar das ganze Jahr über. Damit wird klar: Ein
13 verantwortungsvoller Umgang mit Wasser ist entscheidend dafür, dass auch
14 zukünftige Generationen gut in Niedersachsen leben können.

15
16 Wasser ist keine beliebige Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das es zu
17 schützen gilt. Es ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, Teil
18 funktionierender Ökosysteme und Teil globaler Klimagerechtigkeit. Eine
19 zukunftsfähige Wasserpolitik muss das Gemeinwohl vor Einzelinteressen stellen
20 und sich an ökologischen Belastungsgrenzen orientieren.

21 Schutz vor zu viel Wasser durch Hochwasserschutz und natürliche Rückhaltesysteme

22
23 Wir können die globale Klimakrise nicht mehr ganz aufhalten. Wir können sie nur
24 noch abmildern und versuchen, ihre Folgen zu beherrschen. Als Küstenland sind
25 wir durch den steigenden Meeresspiegel in Niedersachsen massiv betroffen. Wir
26 erhöhen deshalb unter hohem Kostenaufwand die Deiche entlang der gesamten
27 niedersächsischen Küste um mindestens einen Meter, um dringend nötigen Schutz zu
28 bieten.

29
30 Auch im Binnenland führen zunehmende Starkregen und Hochwasser zu vermehrten
31 Schäden, weil Siedlungen, Infrastruktur und Landschaft Wasser nicht ausreichend
32 aufnehmen und speichern können. Versiegelte Flächen, begradigte Flussläufe und
33 entwässerte Moore verschärfen diese Probleme.

34
35 Schutz vor Hochwasser und Starkregen ist für uns in erster Linie
36 Daseinsvorsorge: Niedersachsen hat daher mit dem Klimagesetz als erstes
37 Bundesland nicht nur Klimaschutz, sondern auch die Klimafolgenanpassung zur
38 kommunalen Pflichtaufgabe gemacht und finanziert dies im Rahmen der Konnexität.
39 Bis 2028 müssen alle Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte
40 ein Klimafolgenanpassungskonzept vorlegen. Niedersachsen fördert
41 Klimafolgenanpassung, Hochwasserschutz und Wassermanagement als Daueraufgabe und
42 hat die Mittel dafür massiv aufgestockt. Beispiele dafür sind das Sondervermögen
43 Hochwasserschutz, die Mittel für Hochwasserschutz im Binnenland und den

44 Küstenschutz, Gelder für den kommunalen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung,
45 Mittel für die Renaturierung von Mooren, Wäldern, Auen und Fließgewässern oder
46 Stellen beim NLWKN für Küsten- und Hochwasserschutz. Wir investieren außerdem in
47 Speicherbecken für die Landwirtschaft, die in regenreichen Zeiten gefüllt und in
48 Dürreperioden zur Beregnung der Felder genutzt werden können. Außerdem fördern
49 wir effiziente Beregnungstechnik und die Aufbereitung von bereits genutztem
50 Wasser. Dafür stellt das Landwirtschaftsministerium zusätzliche 100 Mio. Euro
51 aus Infrastrukturmitteln des Bundes bereit. All das sind wichtige Investitionen
52 in die Zukunft des Landes.

53
54 Wir geben Wasser wieder Raum. Natürliche und naturnahe Fließgewässer sind
55 deutlich resilienter als ausgebagerte Kanäle. Wo es möglich ist, verlegen wir
56 daher Deiche zurück und binden Auen wieder an den Fluss an. Entsprechende
57 Maßnahmen des Blauen Bandes entlang der großen niedersächsischen Wasserstraßen
58 unterstützen wir. Wo wir können, fördern wir die Renaturierung von
59 Feuchtgebieten und schaffen natürliche Retentionsräume. Durch ihre Fähigkeit,
60 Wasser wie ein Schwamm aufnehmen zu können, können auch Moore einen wichtigen
61 Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. Gleichzeitig sind intakte Moore Lebensraum
62 inzwischen selten gewordener Arten und binden enorme Mengen CO₂. Indem wir ihre
63 Wiedervernässung fördern, schützen wir uns, das Klima, den Wasserhaushalt und
64 die Artenvielfalt. Wir unterstützen Paludi-Kulturen, also Landwirtschaft auf
65 nassen Böden, um die Wiedervernässung von Moorstandorten mit Landwirtschaft
66 vereinbar zu machen.

67
68 Städte brauchen Entsiegelung, Gründächer, Regenrückhalteflächen,
69 Versickerungsräume und natürliche Wasserspeicher als festen Bestandteil der
70 Infrastruktur. Niedersachsen hat daher das Entsiegelungskataster zur Pflicht
71 gemacht und fördert Brachflächenrecycling, Entsiegelung, Multifunktionsflächen
72 und Biotopvernetzung. Mit dem neuen digitalen Entsiegelungskataster geben wir
73 Kommunen eine handfeste Planungshilfe auf dem Weg zur wassersensiblen
74 Schwammstadt.

75
76 Lebendiges Wasser

77
78 Gewässerlandschaften sind Hotspots der Biodiversität. Ihre Funktionen gehen weit
79 über den Wasserhaushalt hinaus: Sie schaffen Lebensräume für zahlreiche
80 gefährdete Pflanzenarten, für Säugetiere, Fische, Vögel, Amphibien, Insekten und
81 viele andere Kleintiere. Zerstörung, Verinselung, Strukturverlust und
82 Habitatfragmentierung haben in den letzten Jahrzehnten viele Arten bedroht,
83 zurückgedrängt oder gar verschwinden lassen.

84
85 Das Land Niedersachsen hat sich im Zuge des Volksbegehrens Artenvielfalt bereits
86 2021 verpflichtet, auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche einen
87 landesweiten Biotopverbund aufzubauen. Wichtiges Verbindungselement ist unser
88 Netz an Fließgewässern. Wir verbinden Bäche, Flüsse und Stillgewässer wie Seen
89 mit den zugehörigen Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridoren als Netz
90 naturnaher Gewässer und Auen und sichern diese über die Landesraumordnung ab.

91
92 Im neuen Wassergesetz stärken wir die natürliche Gewässerentwicklung und
93 beschleunigen Verfahren, die der Umwelt nützen und priorisieren sie. Wir sehen
94 hier in der Renaturierung unserer Gewässer auch hinsichtlich der Rückkehr

95 heimischer Arten große Chancen. In den vergangenen Jahrzehnten sind
96 Amphibienbestände stark zurückgegangen. Hauptursachen sind der Verlust
97 geeigneter Lebensräume sowie die mangelnde Vernetzung von Gewässer- und
98 Landlebensräumen. Besonders betroffen sind Arten, die auf dynamische
99 Gewässerstrukturen angewiesen sind, sodass sich viele Amphibienarten inzwischen
100 stark gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht sind. Damit die Tiere sich
101 wieder ausbreiten können, sind Maßnahmen zum dauerhaften Schutz von Arten und
102 ihren Lebensräumen sowie der Verbesserung ihres Erhaltungszustandes
103 erforderlich. Die durch das Volksbegehren geschaffenen zusätzlichen ökologischen
104 Stationen sind wichtige Akteure bei der Umsetzung. Deshalb wollen wir sie
105 erhalten, stärken und dauerhaft absichern.

106

107 Fließendes Wasser

108

109 Naturnahe Gewässerstrukturen, Vernetzung von Lebensräumen und die
110 Barrierefreiheit für Wasserorganismen sind zentrale Bestandteile eines gesunden
111 Gewässersystems. Wehre, Staustufen und andere Querbauwerke, die
112 Wanderungsbewegungen von Fischen und Kleinorganismen verhindern oder massiv in
113 die natürliche Gewässerdynamik eingreifen, gehören zurückgebaut oder, wo nicht
114 möglich, zumindest mit wirkungsvollen Umgehungsstrukturen versehen. Ohne die
115 ökologische Durchgängigkeit kann der gute ökologische Zustand auch bei
116 reduzierten Belastungen nicht erreicht werden. Wir Grüne fordern daher eine
117 Rückbauprämie für alte Wehre, mehr Fischdurchlässigkeit an Wasserkraftwerken und
118 eine rechtliche Fristsetzung für Verstärkung der Maßnahmen zur Umsetzung der EU-
119 Wasserrahmenrichtlinie.

120

121 Sauberes Wasser

122

123 Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bildet das fachliche und
124 rechtliche Fundament für die Entwicklung unserer Gewässer. Sie fordert für
125 Flüsse, Seen, Küstengewässer einen „guten chemischen und ökologischen Zustand“
126 und für Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Die
127 Fachbehörden und die Umweltverbände weisen darauf hin, dass bislang nur ein sehr
128 kleiner Anteil der Gewässer diese Anforderungen erreicht. Durch den Klimawandel
129 verschärft sich auch die chemische Situation unserer Oberflächengewässer, denn
130 die Erwärmung des Wassers führt zusammen mit einem hohen Nährstoffgehalt zu
131 starker Sauerstoffzehrung.

132

133 In Niedersachsen hatten wir in den letzten Jahren gravierende Fischsterben auch
134 aufgrund diffuser Einträge von Sedimenten und Düngemitteln in die Gewässer. Es
135 ist daher sehr gut, dass wir infolge des Volksbegehrens Artenvielfalt
136 Gewässerrandstreifen von 3 bis 10 Meter Breite gesetzlich vorgeschrieben haben.
137 Diese wollen wir weiter ökologisch aufwerten und fordern gemeinsam mit
138 Umweltverbänden und Landwirten ein neues Förderprogramm zur aktiven ökologischen
139 Gestaltung der Gewässerränder und weiteren Reduzierung der Nährstoff- und
140 Pestizideinträge.

141

142 In Niedersachsen als Agrarland Nr. 1. fallen in der Tierhaltung erhebliche
143 Mengen an Gülle und Geflügelkot an, die bei nicht angepasster Ausbringung unser
144 Grundwasser und unsere Oberflächengewässer erheblich belasten. Deshalb haben wir
145 das Beratungsangebot zur gewässerschonenden Landwirtschaft kontinuierlich

146 ausgebaut. Durch Maßnahmen in besonders belasteten Gebieten konnten die zu hohen
147 Werte für Nitrat und Phosphor kontinuierlich gesenkt werden. In einigen
148 Landkreisen werden die Grenzwerte aber weiterhin überschritten. Wir setzen uns
149 dafür ein, dass Gewässerschutzmaßnahmen an der Schadstoff-Quelle ansetzen und
150 damit zielgerichteter umgesetzt werden. Zur Reinhaltung unseres Grundwassers ist
151 es erforderlich, die landwirtschaftliche Stickstoffdüngung hinsichtlich der
152 Menge und des Ausbringungszeitpunkts besser an den Bedarf der Nutzpflanzen
153 anzupassen.

154

155 Auch der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft, aber auch in privaten
156 Gärten muss weiter reduziert werden. Die Pestizidreduktionsstrategie ist dabei
157 der richtige Weg. Zudem fordern wir auch weiterhin ein Verbot des Totalherbizids
158 Glyphosat und ähnlicher Mittel. Den Vorstoß der EU, Pestizide auf unbegrenzte
159 Zeit zu erlauben, lehnen wir ab. Die kürzlich zurückgezogene Studie, die die
160 vermeintliche Unbedenklichkeit von Glyphosat belegen sollte, wurde als nicht
161 haltbar bewertet. Das zeigt, dass man sich stets an aktuellen wissenschaftlichen
162 Erkenntnissen orientieren muss und somit keine unbeschränkten Zulassungen
163 versprechen kann. Im privaten Bereich sind Pestizide in der Regel völlig
164 unnötig, daher fordern wir ein Verkaufsverbot von chemischen
165 Pflanzenschutzmitteln an Privatleute.

166

167 KARL kommt!

168

169 Schadstoffe wie Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, PFAS-
170 „Ewigkeitschemikalien“, hormonähnliche Substanzen, Pestizide oder
171 Chemikaliencocktails belasten Gewässer und Trinkwasserressourcen. Die aufwendige
172 Reinigung des verschmutzten Wassers verursacht hohe Kosten und einen
173 beträchtlichen Energieaufwand, die bisher jede*r einzelne Verbraucher*in über
174 die Abwassergebühren bezahlt.

175

176 Wir machen sauberes Wasser zum politischen Schwerpunkt und stehen für einen
177 vorsorgenden Gewässer- und Verbraucherschutz, der das Verursacherprinzip stärkt
178 und diejenigen in die Verantwortung nimmt, die Grundwasser, Flüsse und Seen
179 belasten.

180

181 Klar ist auch: Die Verursacher der Verschmutzung müssen zahlen. Zentral ist das
182 EU-Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere für
183 Arzneimittel und Kosmetika: Es verteilt Reinigungskosten fair, entlastet
184 Verbraucher*innen und fördert eine nachhaltigere Produktion.

185

186 Die europäische Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) legt dafür endlich die
187 rechtliche Grundlage und eröffnet neue Chancen für sauberes Wasser. Die
188 Hersteller von Arzneien und Kosmetik sollen mindestens 80 Prozent der
189 Investitions- und Betriebskosten für die Entfernung von Mikroschadstoffen für
190 einer vierten Reinigungsstufe übernehmen. Wir halten es für richtig und
191 nachhaltig, die Kosten der vierten Reinigungsstufe nicht auf die Kommunen und
192 Verbraucher, sondern die Verursacher umzulegen, die damit auch Anreize zur
193 schadstoffärmeren Produktion (bspw. ohne PFAS) haben.

194

195 Kein Salz in unsere Weser

196

197 An der Oder konnten wir 2022 beobachten, dass verschiedene Umwelteinflüsse
198 (langandauernde hohe Temperaturen, niedrige Wasserstände) zusammen mit hohen
199 Salzeinleitungen sich toxisch auf das gesamte Ökosystem ausgewirkt haben. Ein
200 gigantisches Fischsterben war die Folge. Auch industrielles Abwasser bereitet
201 unseren niedersächsischen Gewässern Probleme. Die Versalzung der Werra und der
202 Weser durch salzhaltige Abwässer aus der Kaliproduktion und Altlasten ist seit
203 Jahrzehnten ein ernstes Umweltproblem. Sie schädigt Ökosysteme, beeinträchtigt
204 Wasserqualität und belastet Anwohner*innen. Für uns GRÜNE ist klar: Dauerhafte
205 Salzbelastungen dürfen nicht als Normalzustand akzeptiert, sondern müssen
206 beendet werden.

207

208 Das von allen Bundesländern vereinbarte Ziel, die Weserversalzung durch
209 Produktionsabwässer von K+S bis 2027 vollständig zu beenden, wird nun erneut von
210 Hessen in Frage gestellt. Das hessische Regierungspräsidium in Kassel darf die
211 neue Genehmigung nicht erteilen, die K+S für über 2027 hinaus nun gestellt hat.
212 Niedersachsen wird sich auch weiterhin innerhalb der FGG Weser für die
213 Einhaltung der vereinbarten Zielwerte einsetzen.

214

215 Nationalpark Wattenmeer schützen

216

217 Der Klimawandel verändert das Wattenmeer rasant. Steigende Meeresspiegel,
218 veränderte Sedimentströme und höhere Temperaturen bedrohen das empfindliche
219 Gleichgewicht von Land und Meer. Viele Tier- und Pflanzenarten verlieren ihren
220 Lebensraum. Plastikmüll, Fischerei, Munitionsaltlasten, Phosphateinträge aus der
221 Landwirtschaft, Erdölförderung, Leitungen und Schiffsverkehr vor den Küsten –
222 die Liste der Eingriffe in das Ökosystem ist lang. Sie setzen das Wattenmeer
223 zusätzlich unter Druck. Küsten- und Meeresschutz beginnt im Binnenland: Einträge
224 von Nährstoffen, Schadstoffen und Müll über Flüsse in die Nordsee müssen
225 reduziert werden.

226

227 Problematisch für das Wattenmeer sind auch die ständigen Vertiefungen von
228 Fahrrinnen und Ausbauten von Häfen. Je tiefer die Fahrrinnen und je größer die
229 Häfen, desto höher der Unterhaltungsaufwand, um sie frei von
230 Sedimentablagerungen zu halten und desto größer die Sedimentmengen, die
231 anschließend wieder in der Nordsee verklappt werden. Sie stehen im Verdacht,
232 neben Schadstoffeinträgen auch die natürliche Sedimentdynamik zu verändern und
233 dadurch wertvolle Sandwattgebiete sowie Seegras- und Muschelvorkommen im
234 Nationalpark Wattenmeer zu gefährden. Wir positionieren uns deshalb klar gegen
235 weitere Flussvertiefungen an Elbe, Weser und Ems und unterstützen Konzepte für
236 ein ökologisches Sedimentmanagement.

237

238 Eine große Gefahr sind die vor Borkum geplanten Gas- und Ölförderungen
239 gigantischen Ausmaßes. Mit dem von uns abgelehnten Utnarierungsabkommen von
240 Deutschland und den Niederlanden sollen unbegrenzt und zum Teil in
241 Meeresschutzgebieten fossiles Gas und Öl am Rande unseres einzigartigen
242 Weltnaturerbes gefördert werden. Dazu werden wir uns entschieden dagegenstellen
243 und unterstützen die Menschen dabei an der Küste. Statt weiterer
244 Umweltbelastungen braucht es einen konsequenten Schutz des Wattenmeeres und den
245 schnellen, naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien als Antwort auf die
246 Klimakrise. Deshalb sprechen wir uns klar gegen neue fossile Förderprojekte in
247 besonders sensiblen Küsten- und Meeresräumen aus. Der Schutz sensibler

248 Meeresökosysteme muss Vorrang vor kurzfristigen, risikobehafteten
249 Nutzungskonzepten der Öl- und Gasindustrie haben.

250

251 Das Wattenmeer ist eine der wertvollsten Ökosystemlandschaften Europas und
252 Weltnaturerbe. In diesem einzigartigen Lebensraum dürfen kurzfristige
253 wirtschaftliche Interessen nicht dauerhafte ökologische Schäden rechtfertigen.

254

255 Wasserverbrauch, Effizienz und Prioritätensetzung

256

257 Eine Wasserwende heißt auch: Wasser sparen und gerechter verteilen. In Zeiten
258 von Dürre und regionaler Wasserknappheit dürfen Entnahmen nichtautomatisch
259 fortgeführt werden. Landwirtschaft, Industrie, Energieproduktion und Kommunen
260 müssen ihren Wasserverbrauch kritisch hinterfragen, reduzieren und die Nutzung
261 effizienter gestalten.

262

263 Mit dem neuen Niedersächsischen Wassergesetz stellen wir die Weichen für mehr
264 Klimafolgenanpassung und Wassersicherheit. Kommunen können künftig eine
265 verbrauchsorientierte Wasserpreisstaffel einführen – fair für alle, die sparsam
266 mit der Ressource umgehen. Gleichzeitig stärken wir den Schutz unseres
267 Trinkwassers, indem neue Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten keine
268 Genehmigung mehr erhalten.

269

270 Bei der landwirtschaftlichen Feldberegnung stärken wir den Zusammenschluss von
271 Landwirt*innen zu Beregnungsverbänden. Wo es Beregnungsverbände gibt, sollen
272 keine Einzelgenehmigungen für Wasserentnahmen mehr erteilt werden. Und wir
273 begrenzen die genehmigungsfreie Wasserentnahme aus Hofbrunnen. Wasserentnahmen
274 aus Oberflächengewässern werden zudem anzeigepflichtig. So kann die
275 Wassernutzung besser koordiniert werden. Für den erneuerbaren und sparsamen
276 Umgang mit Wasser bekommen Kommunen die Befugnis, sogenannte Zisternensatzungen
277 zu erlassen, damit vermehrt Niederschlags- oder Grauwasser genutzt wird. So
278 unterstützen wir Kommunen auf dem Weg zur Schwammkommune. In Dürrezeiten ist es
279 für Kommunen wichtig, die Wasserentnahmen gemeinwohlorientiert steuern zu
280 können. Wir sichern sie mit dem neuen niedersächsischen Wassergesetz rechtlich
281 ab, wenn sie entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen.

282

283 Wasserpolitik ist Zukunftspolitik

284

285 Für uns GRÜNE ist Wasserpolitik Kern einer enkeltaugliche Wasserpolitik. Dafür
286 braucht es politischen Willen auf allen Ebenen, gesellschaftliche Unterstützung
287 und klare Prioritäten, die Gemeinwohl, Ökosystemschutz und Klimaanpassung über
288 kurzfristige Einzelinteressen stellen. Die Wasserpolitik des Bundes ist
289 inkonsequent, lange nicht zureichend und traut sich nicht, Klarheit zu schaffen.
290 Mit Zögern und Zaudern werden wir aber nicht dafür sorgen, dass dieses riesige
291 Generationenthema endlich gut angegangen wird. Es braucht darum endlich
292 gesetzliche Leitplanken, eine verlässliche Finanzierung und klare Prioritäten.

293

294 Umso mehr zeigt sich in Niedersachsen, dass Grün den Unterschied macht. Wir
295 wollen Niedersachsen zum Vorreiterland für eine nachhaltige, demokratisch
296 legitimierte und zukunftsfähige Wasserpolitik machen. Für uns ist klar, dass wir
297 das nur zusammen schaffen: Mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft,

298 Landwirtschaft, Kommunen und allen, die Wasser als Lebensgrundlage erhalten
299 wollen.

WA1 Für echte Dekarbonisierung der Industrie – NetZeroValley Nordwest – CCS und Flächenverbrauch im Blick behalten

Gremium: Kreisverband Emsland

Beschlussdatum: 12.02.2026

Tagesordnungspunkt: 5. Weitere Anträge

Antragstext

1 Wir Grüne fordern, dass die industrielle Transformation in Niedersachsen
2 konsequent auf eine echte Dekarbonisierung ausgerichtet wird. Das geplante
3 NetZeroValley Nordwest kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten – wenn es den
4 Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und
5 innovative Materialien in den Mittelpunkt stellt. Klimaneutralität darf dabei
6 nicht zur Fassade werden, hinter der neue fossile Abhängigkeiten entstehen. Wir
7 wollen eine Industriepolitik, die Emissionen vermeidet, statt sie lediglich
8 einzulagern oder zu verlagern.

9 Wir begrüßen ausdrücklich, dass regionale Akteur*innen aus Wirtschaft,
10 Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft gemeinsam an Lösungen arbeiten. Doch
11 der vorliegende Förderantrag zum NetZeroValley Nordwest und dessen
12 wahrscheinliche Durchführung muss vor allem in einigen Punkten kritisch
13 betrachtet werden. Es berührt Fragen von CO₂-Vermeidung, Flächennutzung und
14 industriepolitischer Strategie auf Landesebene.

15 Konkret möge die Landesdelegiertenkonferenz beschließen:

- 16 • Der Einsatz von Carbon Capture and Storage (CCS) oder Carbon Capture and
17 Utilization (CCU) darf ausschließlich in jenen industriellen Prozessen
18 erfolgen, in denen Emissionen technisch unvermeidbar sind (z. B.
19 Zementproduktion), nicht jedoch in Anlagen der Energiewirtschaft, anderen
20 Prozessen, bei denen CO₂ vermieden werden kann oder als Geschäftsmodell
21 zur Fortführung fossiler Produktionspfade.
- 22 • Der Aufbau einer großflächigen CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur
23 darf kein Selbstzweck sein. Vorrangig gefördert werden sollen
24 Technologien, die Emissionen an der Quelle vermeiden.
- 25 • Für Industrie- und Technologieansiedlungen innerhalb des Projekts ist eine
26 verbindliche Flächenpriorisierung festzuschreiben: Vorrang für bereits
27 versiegelte oder vorbelastete Areale, strikter Schutz wertvoller Natur-
28 und Kulturlandschaften.
- 29 • Verfahren zur Planungsbeschleunigung dürfen weder Umweltstandards noch
30 Beteiligungsprozesse aushebeln.

Begründung

Nach der Energiewirtschaft ist die Industrie der größte Verursacher von Treibhausgasemissionen in Deutschland. Ein echter Industrieumbau ist daher zentral, um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig Wertschöpfung und gute Arbeit in der Region vor Ort zu sichern. Der Aufbau des NetZeroValley Nordwest bietet die Chance, Niedersachsen zu einer Vorreiterregion klimaneutraler Industrie zu machen.

Doch u.a. die Nennung von CCS und CO₂-Infrastruktur droht, den Strukturwandel zu verlangsamen und neue fossile Pfadabhängigkeiten zu schaffen. Echte Klimapolitik bedeutet, CO₂ und andere Emissionen zu vermeiden, nicht zu lagern.

Ein Flächenbedarf von über 6.000 Hektar für "Netto-Null-Technologien" ist außerdem raumplanerisch und ökologisch hochsensibel. Nur durch eine strikte Flächenpriorisierung können neue Maßnahmen mit Naturschutz und der Bewahrung landwirtschaftlicher Flächen vereinbart werden und regionale Akzeptanz gesichert werden.

Transformation gelingt nur, wenn sie naturverträglich, sozial gerecht und demokratisch gestaltet ist. NetZeroValley Nordwest darf kein Deckmantel für alte Strukturen im neuen Gewand sein, sondern muss ein Musterbeispiel für eine wirklich grüne, nachhaltige Industriepolitik werden.

WA2 Ein grünes Konzept für eine solidarische, gerechte und zukunftsfähige juristische Ausbildung

Gremium: KV Göttingen
Beschlussdatum: 14.03.2026
Tagesordnungspunkt: 5. Weitere Anträge

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen möge
2 beschließen:
- 3 1. Der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen steht fest an
4 der Seite des juristischen Nachwuchses und tritt für eine juristische
5 Ausbildung ein, die solidarisch, gerecht und zukunftsfähig ausgerichtet
6 und gestaltet wird. Er erkennt dahingehend den notwendigen Reformbedarf
7 der juristischen Ausbildung und die hohe gesamtgesellschaftliche Relevanz
8 der Thematik sowie den daraus resultierenden dringenden Handlungsbedarf
9 zur Sicherung der Resilienz unseres Rechtsstaats, unseres Justizsystems
10 und unserer Demokratie an.
 - 11 2. Zu diesem Zweck fordert die Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die
12 Grünen Niedersachsen die aktuelle Landtagsfraktion, die
13 Landesminister*innen und den Landesvorstand auf, im Rahmen der
14 Regierungsbeteiligung an der rot-grünen Landesregierung nachdrücklich auf
15 das SPD-geführte Justizministerium einzuwirken und nach Möglichkeit die
16 nachfolgend genannten Punkte durchzusetzen, um jedenfalls für akute
17 Probleme der juristischen Ausbildung zügig Abhilfe zu schaffen. Darüber
18 hinaus fordert die Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis90/Die Grünen
19 Niedersachsen auch zukünftige Landesvorstände und Landtagsfraktionen auf,
20 die nachfolgenden Punkte effektiv zu verfolgen und durchzusetzen:
 - 21 a) Studium der Rechtswissenschaften und erste juristische Prüfung
 - 22 • Die sog. „Freischussregelung“ aus § 4 Abs. 2 NJAG wird derart angepasst,
23 dass ein Freiversuch im Anschluss an das neunte Fachsemester möglich ist.
 - 24 • Das sog. „Abschichten“ aus § 4 Abs. 2 NJAG wird zukünftig allen
25 Kandidat*innen auch außerhalb des Freiversuchs in allen regulären
26 Versuchen ermöglicht.
 - 27 • Sofern ein sog. „E-Examen“ auch für die erste juristische Prüfung
28 eingeführt wird, erhalten die Studierenden einen Anspruch auf Anfertigung
29 der Aufsichtsarbeiten an ihrem Studienort. Eine Zentralisierung der
30 Prüfungsorte wird nicht vorgenommen.
 - 31 • Sofern ein sog. „E-Examen“ auch für die erste juristische Prüfung
32 eingeführt wird, erhalten die Studierenden einen Anspruch auf Anfertigung
33 der Aufsichtsarbeiten an ihrem Studienort. Eine Zentralisierung der
34 Prüfungsorte wird nicht vorgenommen.
 - 35 • Sowohl eine Überarbeitung des Pflichtfachstoffes als auch der Umfang, der
36 Schwierigkeitsgrad und die Korrektur der Examensklausuren werden unter
37 Einbeziehung der Fakultäten und des LJPA kritisch geprüft. Dabei soll

38 einerseits die realistisch mögliche und sinnvolle Bewältigung der
39 Stoffmenge durch die Studierenden im Vordergrund stehen. Andererseits muss
40 eine vergleichbare und faire Bewertung der Prüfungsleistungen
41 gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sind verdeckte Zweitkorrekturen
42 (ohne Kenntnis der Erstkorrektur) einzuführen und Prüfungskommissionen in
43 der mündlichen Prüfung sind zwingend mit mindestens einer FLINTA*-Person
44 zu besetzen. Zudem sollten der Prüfungskommission in der mündlichen
45 Prüfung die Vornoten aus Aufsichtsarbeiten und Studium nicht mehr
46 zugänglich gemacht werden, um eine Vornotenorientierung zu vermeiden und
47 eine unabhängige Prüfungsleistung zu gewährleisten.

48 b) Juristischer Vorbereitungsdienst und zweite juristische Prüfung

- 49 • Die mit der Einführung des sog. „E-Examens“ im Oktober 2026 angestrebte
50 Zentralisierung der Prüfungsorte in Osnabrück, Hannover und ggf. Lüneburg
51 wird – sofern dies zu diesem Zeitpunkt noch umsetzbar ist – aufgegeben.
52 Zumindest mittelfristig erhalten alle Referendar*innen einen Anspruch auf
53 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten an ihrem Ausbildungsort, d. h. an dem
54 Standort des Landgerichts, dem sie in ihrer ersten Station zugewiesen
55 wurden. Zum Zweck der Reduzierung der damit einhergehenden erheblichen
56 finanziellen Belastungen für den Haushalt des Justizministeriums wird eine
57 länderübergreifende Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung im Hinblick auf
58 die sog. „E-Examina“ in der ersten und zweiten juristischen Prüfung
59 angestrebt.
- 60 • Eine Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für Referendar*innen wird kritisch
61 geprüft. Das Niveau des Netto-Betrags der Unterhaltsbeihilfe sollte die
62 Summe aus Bafög-Höchstsatz und der Minijob-Grenze nicht unterschreiten
63 bzw. auf dieses angehoben werden. Die bestehende Beschränkung von
64 Nebentätigkeiten auf einen Wochenarbeitstag wird zudem aufgehoben.
- 65 • Das Zulassungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung in den
66 juristischen Vorbereitungsdienst wird grundlegend überarbeitet.
67 Diesbezüglich wird insbesondere die Einführung einer sog.
68 „Landeskinderklausel“ für einen bestimmten Prozentsatz der
69 Ausbildungsplätze geprüft, d. h. eine bevorzugte Einstellung von
70 Bewerber*innen, die am Ausbildungsort bereits studiert haben unabhängig
71 von der Note in der ersten juristischen Prüfung oder Wartepunkten. Die
72 OLGs Braunschweig und Oldenburg werden zum Zwecke der Transparenz außerdem
73 verpflichtet nach dem Vorbild des OLG Celle die Voraussetzung für eine
74 erfolgreiche Bewerbung in den Einstellungsdurchgängen der letzten drei
75 Jahre auf ihrer Website transparent zu machen.
- 76 • Das Land Niedersachsen wirkt auf Bundesebene darauf hin, dass die Zeit der
77 vierten Pflichtstation bei einem*r Rechtsanwält*in gem. § 5 Abs. 4 DRiG i.
78 V. m. § 7 Abs. 1 NJAG auf sechs Monate reduziert wird. Die dadurch frei
79 gewordenen drei Monate werden den Referendar*innen für eine gezielte
80 selbstständige Examensvorbereitung zur Verfügung gestellt. Die OLG-Bezirke
81 und das LJPA schaffen für diese Phase gemeinsam gezielte zusätzliche

- 82 Angebote, welche die Referendar*innen auf freiwilliger Basis wahrnehmen
83 können.
- 84 • Das LPA prüft unter Einbeziehung von Referendar*innen, Ausbilder*innen
85 und weiterer Expert*innen kritisch, ob eine Anfertigung der
86 Aufsichtsarbeiten nach der jeweiligen Station im juristischen
87 Vorbereitungsdienst möglich und sinnvoll wäre.
 - 88 • Auch in der zweiten juristischen Prüfung verdeckte Zweitkorrekturen (ohne
89 Kenntnis der Erstkorrektur) einzuführen und Prüfungskommissionen in der
90 mündlichen Prüfung zwingend mit mindestens einer FLINTA*-Person zu
91 besetzen. Zudem sollten der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung
92 die Vornoten aus Aufsichtsarbeiten und dem Vorbereitungsdienst nicht mehr
93 zugänglich gemacht werden, um eine Vornotenorientierung zu vermeiden und
94 eine unabhängige Prüfungsleistung zu gewährleisten.
- 95 c) Einsetzung einer Kommission zur Reform der juristischen Ausbildung
- 96 • Die rot-grüne Landesregierung setzt sich gegenüber anderen Bundesländern
97 für die Bildung einer bundesweiten Kommission in dieser Form ein, um den
98 dringend notwendigen Reformbedarf möglichst einheitlich im gesamten
99 Bundesgebiet adressieren zu können. Dabei berücksichtigt sie die
100 Ergebnisse des 75. Deutschen Juristentages in Erfurt im September 2026 und
101 der 97. Justizminister*innenkonferenz in Hamburg zur Reform der
102 juristischen Ausbildung.
 - 103 • Sollte die Einsetzung einer bundesweiten Reformkommission nicht
104 erfolgsversprechend erscheinen, setzt das Justizministerium eine
105 Kommission unter Beteiligung von Hochschullehrer*innen, Studierenden,
106 Referendar*innen, Berufsverbänden und weiterer Expert*innen ein, um eine
107 umfassende Reform der juristischen Ausbildung in Niedersachsen zu prüfen
108 und in die Wege zu leiten. Dabei berücksichtigt sie die Ergebnisse des 75.
109 Deutschen Juristentages in Erfurt im September 2026 und der 97.
110 Justizminister*innenkonferenz in Hamburg zur Reform der juristischen
111 Ausbildung.

Begründung

Eine qualitativ hochwertige juristische Ausbildung, die gut ausgebildete, widerstandsfähige und kritische Jurist*innen hervorbringt, ist eine wesentliche Säule unseres Rechtsstaates und damit essentiell für unsere Demokratie. Sie gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Judikative als dritter Gewalt in Form unserer Justiz und Rechtspflege und ist damit von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Der vorherrschende Fachkräftemangel macht auch vor Justiz und Anwaltschaft nicht Halt und wird sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen. Aktuelle Gegenmaßnahmen - wie der aktuell viel beschworene Pakt für den Rechtsstaat - bleiben angesichts dieser Herausforderungen weit hinter dem notwendigen Reformbedarf in der Justiz - wie der juristischen Ausbildung - zurück und laufen angesichts der für den vorherrschenden Bedarf viel zu niedrigen Absolvent*innenzahlen auch weitestgehend ins Leere (vgl. etwa die beklemmende Analyse von Quint Aly, der als Worst-Case-Szenario eine Rekrutierungsquote von über 100% der Volljurist*innen mit Prädikat errechnet, abrufbar online unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/pakt-fuer-den-rechtsstaat-millionen-euro-2000-neue-richterstellen-staatsanwaelte-justiz-praedikatsjuristen>). Neben Mitteln für neue Stellen in der Justiz müssen auch mehr finanzielle Mittel für eine adäquate und zeitgerechte juristische Ausbildung bereitgestellt werden.

Wir dürfen dieses Feld als Partei nicht der CDU und der SPD überlassen, insbesondere weil diese Parteien bereits seit Jahren nichts bewegen, sondern notwendigen Reformen Steine in den Weg legen und den Interessen von Studierenden und Referendar*innen allenfalls mit halbem Ohr lauschen. Die Interessenverbände der Studierenden und Referendar*innen sind für jeden Kampf um einen Reformvorschlag gleichzeitig auch mit mehreren Kämpfen gegen Rückschritte und Verschlechterungen beschäftigt (s. beispielhaft etwa die angestrebte Streichung von Ruhetagen im Examen 2023, <https://www.change.org/p/streichung-der-ruhetage-nicht-mit-uns-fuereinebesserejuristischeausbildung?signed=true>). Eine echte Aufbruchsstimmung und groß angelegte Reform wird es mit diesen Parteien nicht geben – deshalb müssen wir diese Lücke füllen und uns auch weiterhin fest an die Seite des juristischen Nachwuchsstellen! Beinahe alle grundlegenden Reformen der letzten Jahre in Niedersachsen sind von unserer Landtagsfraktion initiiert worden. Das betrifft neben der Einführung des integrierten Bachelors (LT-Drucksache 19/3370) auch die Einführung des E-Examens (LT-Drucksachen 19/4576, 19/6781) und perspektivisch auch die Anerkennung von studentischem Engagement in Feminist Law Clinics als Schlüsselqualifikation.

Dieser Antrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und zielt vor allem auf die Behebung akuter Probleme ab, während mittel- und langfristige, großangelegte Reformen durch entsprechende Kommissionen unter Einbeziehung aller Stakeholder erarbeitet werden sollen. Er ist als Grundlage für weitere Schritte, Forderungen und Reformbestrebungen zu verstehen, die auf allen Ebenen gegen viel Widerstand durchgesetzt werden müssen. Wir müssen nun gemeinsam dafür sorgen, dass uns die erkämpften Erfolge von Studierenden und Referendar*innen auch zugeschrieben und wir von diesen und weiteren Stakeholdern in der Justiz auch weiterhin als verlässlicher (Ansprech-)Partner wahrgenommen werden, der unermüdlich für Verbesserungen der Ausbildung ein- und rückschrittlichen wie unsolidarischen Maßnahmen entschieden entgegentritt.

Zur Reformbedürftigkeit des Studiums der Rechtswissenschaften und der ersten juristischen Prüfung:

Die juristische Ausbildung im Allgemeinen und in jüngster Vergangenheit der juristische Vorbereitungsdienst im Besonderen fallen immer wieder durch hohen (psychischen) Druck, erheblichen Reformbedarf und eine zunehmend unsolidarische und ungerechte gelebte Praxis auf. Der Reformbedarf im Studium und der ersten juristischen Prüfung ist dabei bereits seit Jahren hinreichend bekannt und belegt (s. nur <https://bundesfachschaft.de/stellungnahme-zur-reformbeduerftigkeit-der-juristischen-ausbildung/>; <https://iurreform.de/>). Entsprechend soll dieser Antrag nur einige wenige akute Punkte beleuchten, die sich fast vollständig zeitnahe durch eine Änderung der einschlägigen Gesetze beheben ließen. Den grundlegenden Reform- und Handlungsbedarf soll die einzusetzende Kommission evaluieren.

Die Regelstudienzeit des Studiums der Rechtswissenschaften wurde bereits 2019 durch eine Änderung des deutschen Richtergesetzes auf zehn Semester angepasst. Es wurde versäumt die Frist für den Freiversuch, die mit dem Ende des 8. Semesters ein Semester unter der Regelstudienzeit lag, durch eine Änderung des NJAG entsprechend auf das Ende des 9. Semesters anzuheben. Die Erhöhung des Abstands des Freiversuchs zur Regelstudienzeit hat keinen sachlichen Grund und auch sonst keinen Vorteil. Generell sollten Anreize für ein zügiges Studium kritisch reflektiert werden, da der Freiversuch in der Realität einen hohen Druck auf die Studierenden ausüben und zu einem schnellen aber unsorgfältigen Studium verleiten kann, insbesondere um dessen Vorteile noch ausnutzen zu können. Dementsprechend sollte auch das sog. „Abschichten“, d. h. das Anfertigen der Examensklausuren in zwei Durchgängen, nicht nur im Freiversuch, sondern auch in regulären Versuchen ermöglicht werden. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dieses „Privileg“, das sehr zur Stressreduzierung in der Vorbereitung und während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten beiträgt, nur den Kandidat*innen im Freiversuch zu gewähren.

Eine Einführung des E-Examens ist mittelfristig angestrebt, wird aber kurzfristig nur in der zweiten juristischen Prüfung umgesetzt. Wenn das E-Examen eingeführt wird, droht aber auch für die erste juristische Prüfung eine Zentralisierung der Prüfungsstandorte. Diese Maßnahme ist als unsolidarische und ungerechte Durchsetzung finanzieller Interessen des Landes zulasten der Studierenden abzulehnen.

Eine Überarbeitung des Pflichtfachstoffs der ersten juristischen Prüfung ist dringend angezeigt, da der Umfang des Stoffs und der Schwierigkeitsgrad der Examensklausuren seit Jahren kontinuierlich ansteigen (Vgl. Hemler/Krukenberg, Die Schwierigkeit juristischer Examensklausuren im historischen Verlauf, ZDRW 2025, S. 153 ff.). Durch kontinuierliche Aktivitäten des Gesetzgebers und der (höchststrichterlichen) Rechtsprechung sowie fortlaufenden rechtswissenschaftlichen Diskussionen wird der relevante Stoff immer umfangreicher. Angesichts der gesellschaftlichen Umbrüche, welche das Recht abbilden muss, ist damit zu rechnen, dass die Stoffmenge in Zukunft immer weiter zunehmen wird. Schon jetzt lässt sich daran zweifeln, ob sich alle Inhalte des Studiums realistisch und sinnvoll innerhalb der Regelstudienzeit von zehn Semestern studieren lassen. Entsprechend sollte das Landesjustizprüfungsamt (LJA) den Katalog des Pflichtfachstoffs gem. § 16 NJAVO unter Einbeziehung von Prüfer*innen, Praktiker*innen und Hochschullehrer*innen kritisch analysieren und sinnvoll überarbeiten.

Die Prüfungsleistungen der ersten und zweiten juristischen Prüfung haben eine unglaublich hohe Relevanz für das weitere (Berufs-)Leben. Allein aus diesem Grund sollte es der Anspruch des LJA sein, eine möglichst objektive und möglichst vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen zu gewährleisten. Diesbezüglich lassen sich kurzfristig vor allem zwei wissenschaftlich belegte Maßnahmen ergreifen. Zur Steigerung der Objektivität sollten verdeckte Zweitkorrekturen ohne Kenntnis der Erstkorrektur vorgenommen werden. Das vermeidet bloße „Zustimmungsgutachten“, in denen der Zweitkorrektor der Bewertung des Erstkorrektors bloß zustimmt, ohne eigene Ausführungen zur Prüfungsleistung zu machen. Diese Vorgehensweise schafft zumindest Anreize für die Korrektor*innen, nicht nur auf eigene Ausführungen zu verzichten, sondern sich erst gar nicht mit der Prüfungsleistung aufeinanderzusetzen (Griebel/Schimmel, Die Zweitkorrektur im Staatsexamen – findet die eigentlich statt?, abrufbar online unter: <https://jurios.de/2023/05/31/die-zweitkorrektur-im-staatsexamen-findet-die-eigentlich-statt/>).

Gleiches gilt für die Kenntnis der Vornoten in der mündlichen Prüfung, welche eine Vornotenorientierung der Prüfer*innen begünstigen und damit eine unabhängige Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung beeinträchtigen (Neubert, So könnte man die juristische Ausbildung einfach verbessern, abrufbar online unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/reform-jura-studium-jurastudium-ausbildung-examen-staatsexamen-jurafuchs>). Daneben kann zumindest die Vergleichbarkeit von mündlichen Prüfungsleistungen spürbar erhöht werden, indem zumindest eine FLINTA*-Person Mitglied der Prüfungskommission ist (Vgl. Towfigh/Traxler/Glückner,

Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2018, S. 115 ff.). Zudem sind FLINTA*-Personen als Prüfer*innen immer noch erheblich unterrepräsentiert (Vgl. Sieburg, Warum Frauen in Prüfungskommissionen fehlen, abrufbar online unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/muendliche-pruefung-staatsexamen-warum-frauen-in-pruefungskommissionen-fehlen>).

Zur Reformbedürftigkeit des juristischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten juristischen Prüfung:

Der Staat besitzt für den juristischen Vorbereitungsdienst ein Ausbildungsmonopol und ist den Referendar*innen gegenüber damit in besonderer Weise verantwortlich. Trotzdem bestehen besonders in diesem Abschnitt der juristischen Ausbildung erhebliche Probleme im Hinblick auf die Stressbelastung, die finanzielle Situation und die Möglichkeiten sich neben der hohen Arbeitsbelastung eigenständig auf das Examen vorzubereiten.

Besonders die angestrebte Zentralisierung der Examensklausuren an zwei oder drei Standorten im Zuge der Einführung des E-Examens ist in hohem Maße unsolidarisch und ungerecht gegenüber finanziell schwächer situierten Referendar*innen. Sie sorgt abseits der finanziellen Komponente zudem für ein erheblich höheres Stressniveau in der Vorbereitung auf und insbesondere während Anfertigung der Aufsichtsarbeiten. Zudem bringen zentrale Prüfungsstandorte erhebliche Herausforderungen für die Unterbringung der Referendar*innen mit sich, das betrifft beispielsweise in Hannover die Zeiträume großer Messen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch mit den vier Examensdurchgängen im Jahr kollidieren werden. Im Kern setzt das Land mit diesem Vorhaben finanzielle Interessen durch die Zentralisierung der Standorte zulasten der Referendar*innen durch, was wir strikt ablehnen. Daran ändert auch eine Ersatzfähigkeit der anfallenden Kosten im Rahmen der Reisekostenrichtlinie nur wenig, da wesentliche Stressfaktoren erhalten bleiben und die Referendar*innen das Geld zunächst auslegen müssen. Zur Reduzierung der benötigten finanziellen Ressourcen müssen perspektivisch bundesweite oder zumindest länderübergreifende Lösungen im Rahmen einer entsprechenden Zusammenarbeit geschaffen werden, um mehr Prüfungsstandorte ohne eine Überforderung des Haushalts des Justizministeriums durch die E-Examina ermöglichen zu können.

Die Unterhaltsbeihilfe in Niedersachsen liegt aktuell bei 1.531,73 € brutto. Für Unverheiratete ohne Kinder bleiben damit ca. 1.300 € netto übrig. Damit liegen Referendar*innen ohne Nebenjob fast 150 € unter der Armutsgrenze und sind damit armutsgefährdet (vgl. zur Grenze https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/02/PD26_039_63.html). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Zuverdienstmöglichkeiten durch Nebenbeschäftigungen auf einen Arbeitstag eingeschränkt sind, sondern dass die Referendar*innen auch bereits ein abgeschlossenes Hochschulstudium von 5-6 Jahren hinter sich haben, was ebenfalls eine finanziell prekäre Situation mit sich bringen kann. Wer nicht aus privilegierten Verhältnissen stammt, muss damit 7-8 Jahre prekäre finanzielle Situationen meistern, bevor er*sie fertig ausgebildete Volljurist*in ist. Diese Lage ist unannehmbar und benachteiligt Menschen aus prekären Verhältnissen ganz erheblich. Das Land muss besser zahlen oder zumindest auf Einschränkungen der Nebenbeschäftigung verhindern, um allen Referendar*innen eine angemessene finanzielle Situation zu ermöglichen. Das gilt ganz besonders bei dem erhöhten finanziellen Bedarf im Referendariat, das viele Neuanschaffungen und Ausgaben erforderlich macht (Kommentare, formale Kleidung, kommerzielle Zusatzangebote für die Ausbildung, etc.). Eine Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe (netto) auf die Summe von Bafög-Höchstsatz und Minijobgrenze (aktuell ca. 1.600 €) erscheint dementsprechend nur angemessen und verhindert zudem auch, dass Referendar*innen im Vergleich zum Studium finanziell in noch prekärere finanzielle Verhältnisse abrutschen.

Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum juristischen Vorbereitungsdienst muss dringend überarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf eine sog. „Landeskinderklausel“. Nachdem Nordrhein-Westfalen seine Ausbildungskapazitäten 2024 zusammengestrichen hatte, schnellten die Notenschwellen für die Zulassung im mit Pendeloptionen gut erreichbaren OLG-Bezirk Celle erheblich

in die Höhe (Vgl. https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/karriere_ausbildung/referendariat/bewerbungsve-rfahren/bewerbungsverfahren-132821.html). Der Notensprung betrug in 6 Monaten fast 1,5 Notenpunkte und die Zulassung erforderte damit im Dezember 2025 sogar ein zweistelliges Ergebnis in der ersten juristischen Prüfung, das kaum noch 25% der Prüflinge erreichen. Als Bezugspunkt: Die juristische Promotion ist üblicherweise ab einem Ergebnis von 9 Punkten in einer der beiden Prüfungen möglich. Man sollte die Verteilungspraxis derart umgestalten, dass eine Art „Standortvorteil“ bzw. „Landeskinderklausel“ für die niedersächsischen Studierenden implementiert wird, z. B. in der Form wie in Hamburg, dass bei Ablegung der ersten juristischen Prüfung in Niedersachsen ein Notenpunkt zur Gesamtnote addiert wird. Es kann nicht unser Anspruch sein, dass „schwächere“ Studierende – und das kann bei unvorhergesehenen Kürzungen in anderen Ländern durchaus auch alle einstelligen Ergebnisse betreffen – gezwungenermaßen ihren Lebensmittelpunkt verlassen müssen, weil aus anderen Bundesländern Bewerber*innen ins Land strömen. Die Wahl des Studienortes sollte insofern auch eine Art „Bestandsschutz“ vermitteln, sodass Studierende auch bereits langfristig ihren Lebensmittelpunkt planen können.

Es gibt keinen wirklichen Grund dafür, dass die Ausbildungsstation bei den Rechtsanwält*innen mit 9 Monaten erheblich länger ist, als andere Stationen. In der Praxis ist ohnehin das sog. „Tauchen“ üblich, d. h. die Referendar*innen vereinbaren mit ihren Ausbilder*innen, dass sie 3-5 Monate vor dem Examen nicht mehr in die Kanzlei kommen, um sich gezielt auf die Aufsichtsarbeiten vorbereiten zu können. Diese Praxis wird vom LPA – zum Glück! – auch lebensnahe anerkannt und nicht unterbunden. Wenn diese gelebte Praxis aber ohnehin weitestgehend besteht, wäre es sehr viel sinnvoller, den Referendar*innen von Anfang an eine gezielte Examensvorbereitung in den drei Monaten vor den Aufsichtsarbeiten zu ermöglichen und dort gezielt ergänzende Angebote zur Vorbereitung anzubieten. Die Rechtsanwält*innenstation hätte entsprechend nur noch eine sechsmonatige Dauer, was immer noch einen Monat länger wäre, als die zweitlängste Station mit fünfmonatiger Ausbildung bei Gericht (Bayern strebt diesbezüglich ebenfalls eine Flexibilisierung an, s. <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/referendariat-examensvorbereitung-tauchen-bayern>). Entsprechend sollte Niedersachsen darauf hinwirken, dass § 5 Abs. 4 DRiG entsprechend angepasst wird, um § 7 Abs. 1 NJAG ändern zu können.

Die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nach der jeweiligen Station könnte eine erhebliche Entlastung für die Referendar*innen mit sich bringen, indem acht Klausuren auf 1,5 Jahre verteilt würden. Diese Maßnahme sollte als mögliche Alternative zumindest kritisch geprüft werden, um eine tatsächliche Entlastung herbeizuführen und das hohe Stressniveau des juristischen Vorbereitungsdienstes wenigstens etwas zu senken.

Die verpflichtende Anfertigung von verdeckten Zweitkorrekturen ohne Kenntnis der Erstkorrektur, die Besetzung von Prüfungskommissionen in der mündlichen Prüfung mit mindestens einer FLINTA*-Person und die Nichtkenntnis der Vornoten aus dem Vorbereitungsdienst und den Aufsichtsarbeiten ist für die zweite juristische Prüfung aus denselben Gründen notwendig, wie für die erste juristische Prüfung um eine möglichst vergleichbare Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen sicherzustellen.

Zur Einsetzung einer Kommission zur Reform der juristischen Ausbildung:

Niedersachsen kann mit dem Einsetzen einer landesweiten Kommission zur Reform der juristischen Ausbildung eine Vorreiterrolle einnehmen. Die juristische Ausbildung ist Landessache und insofern können hier viele notwendige Reformen vorgenommen werden. Das Problem besteht allerdings in gleicher, ähnlicher oder sogar noch stärkerer Form auch in anderen Bundesländern. Insofern könnte eine bundesweite Kommission gemeinsame und ggf. auch länderübergreifende Lösungen erarbeiten, z. B. falls ein Land – wie von Nordrhein-Westfalen behauptet – viele Referendar*innen ausbildet, die nach der zweiten juristischen Prüfung in andere Bundesländer „abwandern“. Zudem kann eine solche Kommission den grundlegenden Reformbedarf der juristischen Ausbildung wesentlich besser adressieren. Dahingehend gilt es die Ergebnisse des 75. Deutschen Juristentages und der 97.

Justizminister*innenkonferenz abzuwarten, die sich ebenfalls mit der Reform der juristischen Ausbildung befassen. Falls eine bundesweite Kommission nicht wahrscheinlich erscheint, sollte vom Justizministerium zumindest eine landesweite Reformkommission eingesetzt werden.

WA3 Listenaufstellung zur Wahl des Europäischen Parlaments: Einführung von Ersatzkandidierenden

Gremium: KV Göttingen
Beschlussdatum: 14.03.2026
Tagesordnungspunkt: 5. Weitere Anträge

Antragstext

- 1 Der Landesvorstand wird beauftragt, sich auf Bundesebene für die Einführung von
- 2 Ersatzkandidierenden bei der Wahl zum Europäischen Parlament einzusetzen und
- 3 gegenüber dem Bundesvorstand auf eine entsprechende Verfahrensanpassung zur
- 4 nächsten Grünen Europalistenauflistung hinzuwirken.

Begründung

Die Idee von Europa wächst dann, wenn viele Menschen sich dafür einsetzen. Gerade jetzt, wo Europa unter Druck wie nie zuvor steht, brauchen wir Köpfe und Herzen, die uns Grüne als die Europapartei voranbringen. Je mehr, desto besser.

Wahlvorschläge, die eine Kombination von Haupt- und Ersatzkandidierende vereinen, können hier ein wesentlicher Baustein sein. Nutzen wir ihn! Eine entsprechende Änderung erhöht die Anzahl der Kandidierenden, die vor Ort, gerade in unserem Flächenland, an lokalen Terminen teilnehmen können. Dies führt zu einer Entlastung der Hauptkandidaten und motiviert zudem weitere Menschen Verantwortung zu übernehmen und selbst zu kandidieren. Andere Parteien haben bereits gezeigt, dass dieses Verfahren in der Praxis funktioniert. Es ist an der Zeit, dass auch wir als Bündnis 90/ Die Grünen diese Möglichkeit nutzen, um unsere Sichtbarkeit und Wirksamkeit bei den Europawahlen nochmals zu stärken.

Die Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG) ermöglichen problemlos das Benennen von Ersatzkandidierenden auf den Wahlvorschlägen (s. insbes. §§ 9, 10, 12, 24). Das Anpassen des internen Verfahrens zur Listenaufstellung wäre ein wichtiger Schritt, um unsere innerparteilichen demokratischen Strukturen zu stärken und würde den Landesverband durch entsprechende Wahlvorschläge stärken.

Diese Änderung macht außerdem unsere europapolitische Arbeit nach innen wie nach außen sichtbarer, attraktiver und effektiver. Eine so angepasste Europaliste kann den unterschiedlichen Herausforderungen verschiedener Regionen eher gerecht werden. Sie kann nicht nur die Qualität unserer politischen Arbeit verbessern, sondern auch im Austausch mit den Bürger*innen europäische Demokratie auf lokaler Ebene nochmals vielschichtiger verankern und nachhaltiger stärken. Das braucht es – gerade jetzt!

WA4 Selbstbestimmt über das Lebensende hinaus – Für ein modernes und ökologisches Bestattungsgesetz in Niedersachsen

Gremium: LAG Gesundheit und Pflege

Beschlussdatum: 24.03.2026

Tagesordnungspunkt: 5. Weitere Anträge

Antragstext

1 Wir setzen uns für eine umfassende Novellierung des Niedersächsischen
2 Bestattungsgesetzes (BestattG) ein. Ziel ist es, den starren Friedhofszwang zu
3 lockern, alternative Bestattungsformen rechtlich abzusichern und das
4 Selbstbestimmungsrecht der Bürger*innen sowie ökologische Nachhaltigkeit ins
5 Zentrum der Gesetzgebung zu rücken. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben
6 muss auch die Entscheidung beinhalten, wie und wo man die letzte Ruhe findet.

7 Zentrale Forderungen:

- 8 1. Lockerung des Friedhofszwangs: es sollte ermöglicht werden, die Asche von
9 Verstorbenen auf privaten Grundstücken beizusetzen oder an dafür
10 ausgewiesenen Naturorten zu verstreuen, sofern eine entsprechende
11 schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorliegt und
12 kommunale Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- 13 2. Zulassung neuer, ökologischer Bestattungsverfahren: Verfahren wie die
14 „Reerdigung“ (die Transformation des Körpers zu fruchtbarer Erde innerhalb
15 weniger Wochen) sollen als klimaschonende Alternative zur klassischen Erd-
16 und Feuerbestattung legalisiert werden. Auch die Beisetzung von biologisch
17 abbaubaren Urnen in fließenden Gewässern (Flussbestattung) soll ermöglicht
18 werden, um dem Wunsch nach naturnahen Abschiedsformen gerecht zu werden.
- 19 3. Konsequente interkulturelle und weltanschauliche Öffnung: Niedersachsen
20 ist ein Land der Vielfalt – das muss sich auch in unserer
21 Bestattungskultur widerspiegeln. Muslimische und andere religiöse Riten
22 sollen diskriminierungsfrei ermöglicht und bürokratische Hürden abgebaut
23 werden, damit Abschiednahme und Beisetzung unabhängig von Herkunft oder
24 Glauben in Würde stattfinden können.

Begründung

Das aktuelle Bestattungsrecht in Niedersachsen stammt in seinen Grundzügen aus einer Zeit, die der heutigen Pluralität und den ökologischen Anforderungen unserer Gesellschaft nicht mehr entspricht. Während wir Lebenden maximale Freiheit und Selbstbestimmung zugestehen, werden dieser bei der Bestattung Grenzen aufgezeigt. Der Friedhofszwang ist ein tiefer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der in einer säkularen und individuellen Gesellschaft nicht mehr zeitgemäß ist. Eine moderne Bestattungskultur erkennt zudem an, dass Niedersachsen ein Einwanderungsland ist.

Andere Bundesländer zeigen bereits, dass eine Liberalisierung möglich ist, ohne die Pietät zu gefährden, so erlaubt z.B. Bremen seit Jahren unter bestimmten Voraussetzungen das Verstreuen von Asche auf privaten Grundstücken. Niedersachsen muss hier den Anschluss finden und von den positiven Erfahrungen der Nachbarn lernen.

WA5 Ausbildungserfolg sichern – Betriebssozialarbeit in der Pflegeausbildung jetzt landesweit stärken!

Gremium: LAG Gesundheit und Pflege

Beschlussdatum: 24.03.2026

Tagesordnungspunkt: 5. Weitere Anträge

Antragstext

- 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen setzen sich dafür ein, die Abbruchquoten in
- 2 der Pflegeausbildung durch die flächendeckende Implementierung und Finanzierung
- 3 von Betriebssozialarbeit zu senken. Das Ziel muss eine dauerhafte Verstetigung
- 4 anstelle von zeitlich befristeten Modellprojekten und auch eine begleitende
- 5 Evaluation zur Qualitätssicherung sein.
- 6
- 7 Insbesondere vor dem Hintergrund der Reform der Pflegefachassistentenausbildung
- 8 muss das Land sicherstellen, dass Auszubildende in der neuen, trägergestützten
- 9 Struktur nicht allein gelassen werden.
- 10 Wir fordern eine verbindliche Strategie, die Betriebssozialarbeit als festen
- 11 Bestandteil der Ausbildungskultur in der Pflege etabliert. Wir müssen die
- 12 Auszubildenden dort abholen, wo die Belastung am größten ist: direkt an der
- 13 Schnittstelle zwischen Theorie und harter Praxis.

Begründung

In der KAP.Ni 2.0 wurde die psychosoziale Begleitung von Auszubildenden bereits als wesentlicher Faktor für die Attraktivität und Haltekraft des Berufsfeldes identifiziert. Um den Fachkräftemangel in der Pflege zu bekämpfen, dürfen wir nicht nur über Neugewinnung reden, sondern müssen die vorhandenen Potenziale schützen. Es ist Zeit, die bisherigen Modellprojekte durch eine verlässliche Landesförderung für Sozialarbeit auszuweiten und zu verstetigen.

Mit der Umstellung der Pflegefachassistentenausbildung in Niedersachsen verändert sich das Lernumfeld massiv. Bisher bot das rein schulische Setting für Auszubildende einen geschützten Raum mit engen Bezugspersonen in der Lehrerschaft.

Durch die Umstellung auf eine trägerbasierte Ausbildung verschiebt sich der Fokus: Die Bindung an die schützende Struktur der Schule nimmt ab, der direkte Kontakt und die engmaschige Begleitung durch die Schulen sinkt und der psychische und physische Druck der Praxis wirkt unmittelbarer auf die oft jungen oder umschulenden Auszubildenden ein.

Ohne kompensierende Unterstützung droht hier eine Welle von Ausbildungsabbrüchen, die wir uns angesichts des Pflegenotstands nicht leisten können.

Modellprojekte haben nachweislich gezeigt, dass Betriebssozialarbeit eine Brückenfunktion einnimmt. Sie bietet Hilfe bei privaten Belastungen und Krisen, Konflikten im Team oder mit Praxisanleitungen sowie bei Sprachbarrieren und Lernschwierigkeiten. Betriebssozialarbeit ist kein „Nice-to-have“, sondern eine Präventivmaßnahme gegen den Ausbildungsabbruch. Wenn Auszubildende eine neutrale, professionelle Anlaufstelle außerhalb der Hierarchie des Pflegedienstes oder Heimes haben, steigt die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses signifikant.

WA6 Rassismus in staatlichen Institutionen wirksam begegnen: Rechtsschutz stärken, Beschwerdestellen etablieren, Verwaltungskultur fortentwickeln

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2026
Tagesordnungspunkt: 5. Weitere Anträge

Antragstext

1 Eine Gesellschaft, die historisch und gegenwärtig durch Rassifizierung
2 strukturiert ist, kann keine Institutionen hervorbringen, die automatisch frei
3 von rassistischen Wirkungen sind. Rassistische Diskriminierung wirkt demnach als
4 strukturelles und institutionelles Problem in staatlichen Institutionen,
5 darunter auch Schule, Polizei oder Gesundheitswesen, Verwaltungspraktiken und
6 Behörden. Institutionen müssen als Teil dieser Gesellschaft deshalb aktiv
7 verändert werden, denn sie entwickeln sich nicht von selbst. Sie verändern sich
8 durch politischen Willen und gesellschaftlichen Druck.

9 Als GRÜNE Niedersachsen stehen wir für eine Verwaltung, die Vielfalt schützt,
10 gleiche Rechte garantiert und diskriminierungssensibel handelt. Wir wollen
11 staatliche Institutionen so weiterentwickeln, dass sie allen Menschen gerecht
12 werden. In der Landesregierung haben wir unter anderem einen Landesaktionsplan
13 gegen Rassismus auf den Weg gebracht, um dem Ziel einer Gesellschaft ohne
14 Rassismus näherzukommen. Gleichzeitig bemerken wir im Bund den Rollback: Anstatt
15 dafür zu arbeiten, dass unsere Gesellschaft besser zusammenwächst, werden
16 überall Mittel gekürzt oder gestrichen. Rassistische Aussagen des Bundeskanzlers
17 und anderer ranghoher Politiker*innen, die unser Land repräsentieren sollen,
18 beschämen uns. Wir appellieren eindringlich an Union und SPD, von ihrem
19 destruktiven Kurs abzuweichen.

20 Niedersachsen braucht klare rechtliche Rahmensetzungen wie den Landesaktionsplan
21 gegen Rassismus, unabhängige Unterstützungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie
22 strukturelle Veränderungen in Behörden, um diesem Vertrauen gerecht zu werden
23 und rassismuskritische Perspektiven institutionell zu stärken.

24 Häufig ist eine engagierte Zivilgesellschaft das dringend benötigte Korrektiv
25 für staatliches Versagen. Der Tod von Lorenz nach einem Polizeieinsatz in
26 Oldenburg hat viele Menschen tief erschüttert. Für zahlreiche Betroffene
27 rassistischer Diskriminierung steht er exemplarisch für die Angst, staatlichem
28 Handeln schutzlos ausgeliefert zu sein.

29 Eine demokratische Gesellschaft darf sich nicht damit zufriedengeben,
30 vermeintliche Einzelfälle zu bedauern. Sie muss Strukturen hinterfragen,
31 Verantwortung übernehmen und Konsequenzen ziehen. Antirassistische Reformen von
32 Polizei und Verwaltung sind Ausdruck demokratischer Selbstkorrektur, kein
33 Misstrauensvotum gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Aufarbeitung
34 bedeutet juristische Klärung und politisches Lernen.

35 1. Diskriminierungsschutz umfassend gewährleisten

36 Wir setzen uns auf Bundesebene für eine Ausweitung des Allgemeinen
37 Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ein, damit es auch im Verhältnis zwischen
38 staatlichen Institutionen und Bürger*innen vollumfänglich gilt. Der Schutz vor
39 Diskriminierung darf nicht an der Tür zur Behörde enden.

40 Bis zu einer bundesrechtlichen Reform unterstützen wir landesrechtliche
41 Initiativen, die bestehende Schutzlücken schließen und effektiven Rechtsschutz
42 gegen diskriminierendes Verwaltungshandeln ermöglichen. Dazu erarbeiten wir
43 gemeinsam mit unserer Koalitionspartnerin in Niedersachsen ein
44 Landesantidiskriminierungsgesetz und lösen unser Versprechen ein, das wir im
45 Koalitionsvertrag gegeben haben.

46 2. Unabhängige Beschwerdestrukturen schaffen

47 Wir wollen langfristig unabhängige Beschwerde- und Beratungsstellen außerhalb
48 behördlicher Hierarchien etablieren. Betroffene müssen sich niedrigschwellig,
49 vertraulich und ohne Angst vor Nachteilen an externe Stellen wenden können.

50 Diese Stellen sollen:

51 Beschwerden aufnehmen und begleiten,
52 strukturelle Problemlagen identifizieren,
53 Empfehlungen zur Organisationsentwicklung geben,
54 regelmäßig öffentlich berichten.

55 3. Rassismuskritische Personal- und Organisationsentwicklung verankern

56 Rassismuskritik ist Kern professionellen Verwaltungshandelns. Das zeigt sich im
57 Landesaktionsplan gegen Rassismus. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass:

- 58 • rassismuskritische Fortbildungen verbindlicher Bestandteil der
59 Personalentwicklung werden,
- 60 • Führungskräfte systematisch für Diskriminierungsrisiken sensibilisiert
61 werden,
- 62 • Reflexionsräume für Verwaltungspraxis dauerhaft etabliert werden,
- 63 • Diversitätskompetenz als Qualifikationsmerkmal gestärkt wird.
- 64 • Organisationsentwicklung muss strukturell ansetzen.

65 4. Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns stärken

66 Nachvollziehbare Entscheidungen sind ein zentraler Schutz vor Diskriminierung.
67 Transparenz stärkt Vertrauen und ermöglicht Lernen. Wir wollen transparente
68 Verfahrensstandards, nachvollziehbare Dokumentationspflichten, regelmäßige
69 Berichte über Diskriminierungsbeschwerden und ergriffene Maßnahmen, Evaluationen
70 zur diskriminierungssensiblen Verwaltungspraxis und die frühzeitige Begleitung
71 und Evaluation KI-unterstützter Verfahren auf diskriminierende Algorithmen.

72 5. Beschäftigte schützen und empowern

73 Auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind von rassistischer Diskriminierung
74 betroffen. Wir setzen uns dafür ein, dass:

- 75 • klare interne Ansprechstellen eingerichtet werden,
- 76 • Schutzmechanismen gegen Repressalien greifen,
- 77 • Betroffene Unterstützung und Beratung erhalten,
- 78 • diskriminierende Strukturen konsequent aufgearbeitet werden.
- 79 • Eine diskriminierungskritische Verwaltung beginnt bei guten
80 Arbeitsbedingungen.

81 6. Vielfalt im öffentlichen Dienst aktiv fördern

82 Eine Verwaltung, die die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt, ist gerechter
83 und leistungsfähiger. Das Teilhabe und Partizipationsgesetz das wir auf den Weg
84 bringen werden sieht vor, die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltungen zu
85 fördern. Wir unterstützen daher:

- 86 • die aktive Ansprache und Gewinnung von Menschen mit Rassismuserfahrungen
87 für den öffentlichen Dienst,
- 88 • diversitätssensible Auswahlverfahren,
- 89 • gezielte Förderprogramme auf allen Hierarchieebenen,
- 90 • Strategien gegen strukturelle Zugangsbarrieren

Begründung

Institutionelle Diskriminierung gefährdet die gleichberechtigte Teilhabe einzelner Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben, untergräbt das Vertrauen in staatliche Institutionen und schwächt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“ zeigt auf Basis empirischer Untersuchungen, dass bestehende Strukturen und Abläufe in Behörden rassismuskritische Grenzen offenbaren und Handlungslücken im Rechtsschutz bestehen. Zugleich identifiziert die Studie konkrete Ansatzpunkte, um Verwaltungspraxis, Personalentwicklungsprozesse und Beschwerdemöglichkeiten rassismuskritisch weiterzuentwickeln und Rechtslücken zu schließen.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns dafür ein, dass das Land Niedersachsen diskriminierungsfreie Verwaltungspraxis, rechtsverbindliche Schutzmechanismen und institutionelles Empowerment von Betroffenen rassistischer Diskriminierung gewährleistet.